I. Abhandlungen.

Der römische Fiscus und das römische Fiscalrecht [1].

Von Dr. **Julius von Gosen** in München.

I.

Das aerarium militare.

Den Uebergang zum Fiscus und dem gesammten Fiscalrechte bildet ein Institut, gegründet von Kaiser Augustus augenscheinlich zu dem Zwecke, um für gewisse Bedürfnisse immer eine hinreichende Summe Geldes zur Verfügung zu haben, ohne die Staatskasse angreifen zu müssen. Es errichtete nämlich Augustus, als er Alleinherrscher geworden, zu militärischen Zwecken, insbesondere für Belohnungen der Soldaten eine eigene Kasse, das aerarium militare [2], als Zweig der allgemeinen Staatskasse und dotirte es mit gewissen Einkünften [3] und steuerte selbst aus seinem Privatvermögen Geld bei. Unter den Einkünften, welche dieser Kasse überwiesen wurden, ist zuerst zu nennen die fünfprocentige Erbschafts- und Legatensteuer, die vicesima hereditatum

1) Fortsetzung des im Jahrg. 1866, S. 87 u. f. erschienenen Aufsatzes: Das öffentliche Vermögen der römischen Republik.

2) Aerarium militare ex consilio meo constitutum est. Mon. Ancyr. tab. III, 36. Suet. Aug. 49. Dio Cass. LV, 24. 25; LVI, 28.

3) Bachofen die lex Voconia. Rudorff in der Zeitschr. f. gesch. Rw. XII, S. 386. Huschke, ebendas. XV. S. 190.

et legatorum. Diese Abgabe wurde wahrscheinlich schon durch die lex Voconia des Jahres 585 [1]) eingeführt, nach deren Aufhebung von Caesar wieder vorgeschlagen [2]) und von Augustus durch die lex Julia vicesimaria des Jahres 759 durchgeführt [3]), nachdem schon vorübergehend während des Kriegs gegen Sext. Pompeius ein Theil des aus einem Testamente erhaltenen an die Kriegskasse abgegeben werden musste, ohne dass wir das Nähere wissen. Nach jenem Gesetze musste jeder römische Bürger von Erbschaften und Vermächtnissen, mit Ausnahme der Verwandten ersten Grades, den zwanzigsten Theil an das Militärärar abgeben. Wer durch väterliche Gewalt oder Cognation des ersten Grades mit dem Erblasser verbunden war, unterlag nicht dieser Steuer. Da nun beides nur unter römischen Bürgern stattfand, so waren, wenn Jemand durch kaiserliche Verleihung, wie das so ausserordentlich häufig vorkam, das römische Bürgerrecht erhielt, nur die später gebornen Kinder seiner Gewalt unterworfen, die früher geborenen wurden sui iuris [4]) und nur, wenn der Kaiser zugleich mit der Civität dem Vater die Rechte der väterlichen Gewalt oder der Mutter die Rechte der Cognation verlieh, galten sie civilrechtlich verwandt und hatte die Erbschafts-Steuer keine Anwendung auf sie [5]). Die milderen Kaiser gewährten beides ohne Entgelt, die übrigen machten daraus eine Finanzquelle, welche natürlich auch dem Militärärar zufiel.

Dass aus diesen Verhältnissen sehr oft Streit entstehen musste, liegt in der Natur der Sache, hiebei hatte der Erbe den Beweis dem Aerar gegenüber zu liefern, dass er wirklich in jenem Verwandtschafts-Verhältnisse stand. Diesen Missstand hob Traian theilweise auf, indem er auch die Verwandten des zweiten Grades für steuerfrei erklärte [6]), doch schon Hadrian erliess das erst von Justinian [7]) wieder aufgehobene Edikt, wodurch die

1) Rudorff, R.-G. I, § 24.
2) S. l. 2 § 44 D. de or. iur. 1. 2.
3) Rudorff, R.-G. I, S. 59 und Zeitschr. f. gesch. Rw. XII, S. 325.
4) Gai. I, 56. 57. 94.
5) Gai. I, 93—96; III, 20.
6) Plin. paneg. 37—39.
7) L. 3 C. de ed. D. Trai. toll. 6. 33.

frühere redactio in potestatem wieder eingeführt und noch unzweckmässigere Vorbedingungen damit verknüpft wurden, doch konnte jetzt der Erbe die Mission sofort erlangen, wenn nur das Testament öffentlich verlesen ist [1]. Es war nämlich schon durch das Julische Gesetz, um Unterschleife zu verhüten, angeordnet worden, dass jedes Testament öffentlich auf dem Forum oder in der Basilika vor dem Magistrat eröffnet wurde [2] bei Vermeidung einer bedeutenden Geldstrafe. Es hatten die hiebei anwesenden Magistrate auch die satisdationes quae ex lege vicesimaria proponuntur, jedenfalls nach Analogie der Prädiatur, in Empfang zu nehmen, worauf erst die Einweisung erfolgte.

Der Ertrag dieser Abgabe war wohl im Vergleich zu andern nicht sehr bedeutend, da ja auch die Erbschaften der ärmeren Bürger von Anfang an ausgenommen waren [3].

Caracalla erhöhte diese Abgabe auf das Doppelte (decima) und verlieh um ihretwillen allen Latinen und Peregrinen das römische Bürgerrecht [4], zugleich behielt er sich noch die Verleihung der Cognation und väterlichen Gewalt vor, wodurch der Ertrag jedenfalls enorm erhöht wurde, doch schon sein Nachfolger Macrinus stellte das frühere Recht wieder her [5].

Auch die ursprünglich ausgenommenen kleineren Erbschaften wurden in Zeiten des Geldmangels in gleicher Weise beigezogen [6].

Erhoben wurde die Erbschafts-Steuer unmittelbar nur in den Provinzen von procuratores [7], subprocuratores, dispensatores und

1) Gai. II, 54. Paul. sent. III, 5, § 16; l. 7 p. D. de app. rec. 49. 5; c. 26 C. Th. quor. app. XI, 36.

2) Paul. sent. IV, § 6, § 2. 3.

3) Daher sagt Plin. paneg. 42: »locupletabant et fiscum et aerarium non tam Voconia et Juliae leges, quam maiestatis singulare et unicum crimen eorum qui crimine vacarent.

4) Dio Cass. LXXVII, 9. Coll. leg. Mos. XVI, 9, § 3.

5) Dió Cass. LXXVII, 12.

6) L. 23 C. de testam. 6. 23.

7) Neben diesen finden sich auch in derselben Gegend magistri, ohne dass wir über ihre näheren Verhältnisse etwas Genaues wissen. Degenkolb die lex hieronica, S. 142. Für sie wurden auch eigene Steuer-

exactores, während sie in Rom von dem procurator ad vicesimam an Publikanen verpachtet wurde. Gerade bei ihr war es wie fast bei allen an Publikanen verpachteten Einkünften gestattet, sich mit einer Aversalsumme abzufinden, denn der Staat hatte nur ein Interesse, dass die Pachtsumme richtig bezahlt werde, während dies bei direkt erhobenen Steuern nicht vorkommen konnte [1] [2].

Weitere Einnahmen flossen aus der einprocentigen Steuer, welche Augustus auf den Ertrag der Auctionen legte [3], und die Tiberius auf die Hälfte herabsetzte [4] und schon Caligula für Italien wieder aufhob [5]. Zugleich hatte Augustus auch eine fünfprocentige Abgabe auf sämmtliche Freilassungen der Sklaven, von deren Werth entrichtet, gelegt und sie gleichfalls dieser Kasse überwiesen, auch sie wurde vorübergehend von Caracalla auf zehn Procent erhöht. Als Besonderheit galt von ihr, dass sie in Gold bezahlt werden musste, wesshalb sie auch aurum vicesimarium heisst [6]. Endlich gehört hieher der Erlös aus der Kriegsbeute.

Die Verwaltung dieses Aerars hatten unmittelbar eigene praefecti aerarii militaris. Dass sie ausschliesslich vom Kaiser ernannt wurden und nur ihm Rechnung zu stellen hatten, bedarf keiner Erwähnung.

Das Aerar bestand in dieser Eigenschaft nicht lange. Als der kaiserliche Fiscus sämmtliche Staats-Einkünfte an sich ge-

---

bezirke in Italien gebildet, die sich unter Pius und Caracalla nachweisen lassen. Mommsen, Feldmess. II, S. 190 und Bachofen, Pfand-Recht, S. 233, n. 9.

1) Schon Cicero erwähnt solche pactiones ad famil. XIII, 65. Attic. V, 10; l. 13 D. de transact. 2. 15.

2) Ueber die vicesimaria lex s. auch die griechische Inschrift bei Haenel, corp. leg. p. 277 aus den Jahren 872—889.

3) Vectigal rerum venalium: l. 17, § 1 D. de V. S. 50. 16.

4) Tac. ann. I, 78; II, 42.

5) Suet. Cal. 16.

6) Um die Freiheit unentgeltlich zu gewähren, wurde diese Summe gewöhnlich im Testamente als liberatio oder dem Aerar als debitum vermacht. Rudorff, Testament des Dasumio in d. Zeitschr. f. gesch. R.-W. XII, S. 357 und lin. 52 der Inschrift. Festus s. v. manumitti puri.

zogen und so durch Verdrängen des alten Aerars zur einzigen Staatskasse geworden war, da floss auch das Militärärar mit ihm zusammen, von Elagabalus an wird es nicht mehr erwähnt [1].

Obwohl nun, wie im Vorstehenden erörtert, dem Kaiser ein vollständig unbeschränktes Verfügungsrecht jedenfalls in noch höherem Grade als bei der Staatskasse zustand, so darf man doch daraus noch nicht schliessen, dass ihm auch das Eigenthumsrecht zugestanden hätte [2]. Denn sämmtliche Einkünfte, welche ihm Augustus zuwies, sind reine Staats-Einkünfte, neben denen höchstens noch lediglich militärische Erträgnisse, wie die Kriegsbeute, bestanden haben können.

Auch die Verwendung geschah nur zu solchen Zwecken, welche früher aus der allgemeinen Staatskasse bestritten wurden. Es ist daher das Eigenthum dem römischen Staate zuzuschreiben, dass desshalb auch der Staat in Processen als eigentliche Processpartei gilt, wenn nicht die Klage gegen die Steuerpächter oder die Beamten direkt gerichtet ist, folgt hieraus. Dass aber Rechtsstreitigkeiten aus den vielen zum Theil verwickelten Rechtsverhältnissen nicht selten sein konnten, lässt sich denken.

Im Einzelnen galten hier jedenfalls ganz dieselben Grundsätze bezüglich des Vertrags-Rechts, der Erbfähigkeit und der Möglichkeit vor Gericht aufzutreten, welche wir früher bei dem Aerare erörterten. In Folge des kurzen Bestehens [3] dieser Kasse und der verhältnissmässig geringen Bedeutung derselben, finden wir sie selten erwähnt.

II.

Der Fiscus.

Zugleich mit der Herrschaft der Kaiser entsteht in Rom ein neuer öffentlicher Vermögensbegriff, anfangs zwar nur in der

1) Marquardt, röm. Alterth. III, Abth. 2, S. 226. Walter, röm. R.-G. § 334.

2) Wie Dernburg, Pfandrecht I, S. 337 will.

3) Später wird eine besondere Kasse des Präfekten des Prätoriums als arca praefecturae genannt. Nov. Theod. 17. Nov. Mai. 2. N. 130, c. 3. Es scheint, dass diese Präfekturkasse das letzte Ueberbleibsel des aerarium militare gewesen ist.

Eigenschaft als kaiserliches Privatvermögen, doch bald mit der entschiedenen Tendenz die allgemeine Staatskasse zu verdrängen, bis ihm dies gelang und er vom Anfang des dritten Jahrhunderts vollständig an Stelle des Aerars getreten ist. Gegründet ist der fiscus als Inbegriff des gesammten Privatvermögens des Kaisers von Augustus [1]), doch kann man ihm zu dieser Zeit noch keine öffentliche Bedeutung zuschreiben, er steht mit der grossen Staatskasse in keiner Berührung, Einkünfte, welche ausschliesslich auf staatsrechtlichem Titel beruhen und in Folge dessen ihrer Natur nach in das Aerar gehörten, fliessen ihm noch nicht zu, als Staatskasse kann er daher vorläufig nicht in Betracht kommen. Wenn auch spätere Quellen Verfügungen enthalten, als ob Augustus schon dem Fiscus eine Reihe von Einkünften, die eigentlich an das Aerar gehörten, zugewiesen habe, so beruht dies entweder auf Verwechslung oder ist, wie in den Digesten, absichtliche Aenderung [2]).

Der Name Fiscus bedeutet eigentlich einen Korb, also einen Geldbehälter, und ist in dieser Bedeutung jedenfalls schon in der ältesten Zeit gebräuchlich [3]).

Schon zu den Zeiten des Kaisers Tiberius steht der Sprachgebrauch, wonach er ausschliesslich für die kaiserliche Privatkasse angewandt wird, fest, er ist als solche streng unterschieden von dem Staatsärar [4]). Tiberius ist auch der erste, der Einkünfte, welche eigentlich in die Staatskasse gehörten, dem Fiscus zuwies [5]). Und dieser Weg wird von seinen Nachfolgern in consequenter Weise fortgesetzt.

1) Dio Cass. LII, 25; LIII, 16. 22.

2) So kann die Geldbusse von 5000 Sesterzen, mit welcher Augustus den wissentlichen Ankauf litigioser Grundstücke ausser der Vernichtung der Reivindication des Käufers bedrohte, in dieser Zeit nur an das Aerar fallen, wenn hier der fiscus genannt ist, so ist dies eben späteres Recht: Fragm. de iure fisci, § 8. l. 1. 2 D. de litig. 44. 6. l. 1 pr. D. de i. f. 49. 14. Gai. IV, 117.

3) Festus s. v. fiscellus. Lex Servilia aus d. Jahre 650, c. 20: pecunia in fiscis obsignetur.

4) Tac. ann. II, 47.

5) Tac. ann. VI, 8: bona Seiani ablata aerario ut in fiscum cogerentur.

Unter Galba, der schon die Einkünfte ganzer Provinzen ihm einverleibte [1], während unter Augustus lediglich die Einkünfte seines Privatgrundbesitzes [2], die ihm hinterlassenen Erbschaften [3] und die grossen Geldgeschenke der Städte und Provinzen, nicht aber die Einkünfte der kaiserlichen Provinzen dahin flossen [4], kennen wir durch einen glücklichen Zufall die Verhältnisse etwas näher. Unter ihm finden wir nun in Aegypten [5], dieselben Grundsätze müssen aber als allgemein geltende angesehen werden, zunächst zwei Hauptmassen der Staatskasse, in die eine (*ἴδιος λόγος*) gehören nur die bona caduca und damnatorum [6], welche zwar im Allgemeinen zum Staats-Eigenthum gehören, deren gesonderte Verwaltung aber darauf schliessen lässt, dass ihre Ueberweisung an den Fiscus angestrebt, wenn auch noch nicht vollendet war [7]; in die andere Abtheilung (*δημόσιος λόγος, κυριακὴ ψῆφος, φίσκος*) [8] fliessen alle übrigen Einkünfte.

Beide Kassen stehen unter vollständig gesonderter Verwaltung [9], gehören aber zum römischen Aerar und haben an dieses den nach Bestreitung der Verwaltungskosten sich ergebenden Ueberschuss abzuliefern [10]. Neben diesen beiden nur als Theile der Staatskasse in Betracht kommenden Kassen, besteht der kaiserliche Fiskus (*Καίσαρος λόγος, κυριακὴ ψῆφος*) [11] als

1) Tac. hist. I, 65.

2) Agenn. p. 85.

3) Suet. Octav. 66.

4) Dass nicht alle Einkünfte aus den kaiserlichen Provinzen in dieser Zeit in den Fiscus flossen, hat Walter, R.-G. § 332, Anm. 111, der jene Ansicht früher selbst vertrat, jetzt bewiesen, aber es ist zu behaupten, dass gar keine Einnahmen, welche nicht auf Privatrechtstitel beruhen, unter Augustus ihm zugewiesen wurden. Durch Walter ist auch Puchta, Inst. I, S. 375 widerlegt, der überhaupt dem Fiskus in dieser ersten Zeit eine viel zu grosse Bedeutung beilegt.

5) Quelle ist das schon oben genannte Edictum Tiberii J. Alexandri.

6) Strabo, XVII, 797: *ἄλλος δ' ἔστιν ὁ προσαγορευόμενος ἴδιος λόγος, ὃς τῶν ἀδεσπότων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής ἐστιν.*

7) Tac. ann. II, 48; IV, 20; VI, 8; hist. I, 90. Plin. paneg. 42.

8) Ed. § 3, Z. 13. 17. 18. 21. 23. 25 b. Rudorff, S. 147.

9) Ed. § 10.

10) Strabo, l. c. Ed. Z. 22. 23.

11) Ed. Z. 30.

Eigenthum des Kaisers. Zu ihm gehört das von Colonen bewirthschaftete [1], oder in Erb- und Zeitpacht gegebene [2] liegende Vermögen, dann Forderungen der verschiedensten Art [3], es wird verwaltet von Freigelassenen des Kaisers [4], welche schon unter Claudius als Unterbeamte der mannichfachsten Art gebraucht wurden [5].

Der erste Kaiser, welcher dem Fiscalrechte grössere Aufmerksamkeit zuwandte und auf dem Wege der Gesetzgebung neue Einrichtungen traf, war wohl Hadrian [6]. Nach einem Senatsschlusse sollen nämlich Fideicommisse an Peregrinen confiscirt werden, während früher gerade um ihretwillen die Fideicommisse eingeführt wurden [7]. Unter seinen Nachfolgern [8] werden immer mehr reine Staats-Einkünfte dem Aerare entzogen, dem Fiscus einverleibt, nur wenige machen eine rühmliche Ausnahme, wie Helvius Pertinax [9]. Die letzte Hand an die Umgestaltung des Fiscus legten Commodus und Septimius Severus [10]. Von nun an wird das ehrwürdige Aerar nicht mehr genannt, es ist jetzt zur Stadtkasse herabgesunken, während der Fiscus in jeder Beziehung an seine Stelle getreten und dadurch aus der Privatkasse des Kaisers zur Staatskasse geworden ist. In welcher Weise sich ein eignes Fiscalrecht bildete, und welches jetzt die Bestandtheile und Einkünfte des Fiscus waren, wird sich später zeigen.

Sobald der Fiscus zur Staatskasse geworden war, musste

1) Ed. Z. 32.

2) Ed. Z. 11.

3) Ed. § 4. Tac. ann. IV, 6. 15; XII, 60.

4) Ed. Z. 22. Plin. pan. 37. l. 35, § 2 D. ex quib. caus. 4. 6. l. 1 C. si adv. fisc. 2. 37. l. 4 C. de fide instr. 4. 21. Fragm. de i. f. § 7. 21. C. Th. de his q. eum adm. X, 24.

5) Tac. ann. XII, 60.

6) S. Haenel, corp. leg. p. 100 u. 101. Spart. Hadr. c. 7. Domitian: Suet. Dom. 9. 12.

7) Gai. II, 285.

8) Für M. Anton. s. Dio Cass. LXXI, 32.

9) Herodian. hist. II, 4: τοῖς τε βασιλικοῖς κτήμασιν ἐκώλυσεν αὐτοῦ τὸ ὄνομα ἐπιγράφεσθαι· εἰπὼν αὐτὰ οὐκ ἴδια τοῦ βασιλεύοντος εἶναι, ἀλλὰ κοινὰ καὶ δημόσια τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς. S. auch l. 1 C. de bon. lib. 6. 4.

10) L. 31 D. de i. f. 49. 14. Spartian. Sept. Sev. 14. Caracalla: Dio Cass. LXXVII, 9; LXXVIII, 18.

das eigentliche Privatvermögen des Kaisers davon ausscheiden, freilich mochte dies nicht sogleich in seinem ganzen Umfang geschehen. Wahrscheinlich wurde Anfangs auf ähnliche Weise, wie wir oben von Galba sahen, nur die Verwaltung und Verrechnung gesondert geführt, bald aber wurde es vollständig getrennt und steht nun als Privatvermögen in keiner Beziehung mehr zum Fiscus. Wann diese Ausscheidung im Einzelnen erfolgte, lässt sich nicht nachweisen, in dem Codex Theodosianus ist sie vollendet, es wird nämlich hier an vielen Stellen das aerarium privatum oder principis vom Fiscus unterschieden [1]). Freilich ist der Sprachgebrauch in dieser Zeit schwankend und ist desshalb der Ausdruck aerarium nostrum nicht ohne Weiteres für Privatvermögen zu halten, da der Fiscus gleichfalls so genannt wird. Von da an ist auch die ganze Verwaltung, zwar gleichartig, aber bis ins Einzelne vollständig getrennt [2]). Dieses Privatvermögen wird auch substantia oder ratio Caesaris genannt, und dieser Name zeigt zur Genüge, dass es in keiner Weise mit dem Fiscus identisch sei oder dieselben Rechtsgrundsätze anwendbar waren.

Muss nun auch, wie gezeigt, für die ältere Zeit der Kaiser ausschliesslich als Eigenthümer des Fiscus bezeichnet werden, so kann dies nicht mehr geschehen, sobald sämmtliche Staats-Einnahmen ihm zuflossen und sämmtliche öffentliche Ausgaben daraus bestritten wurden. Freilich mochte er sich, als noch sein Privatvermögen grösstentheils unausgeschieden war, da ihm zudem unbestrittenes Verfügungs-Recht über den ganzen Staatsschatz zustand, als Eigenthümer desselben betrachten [3]), es kann ihm

1) S. c. 14 C. Th. de i. f. X, 1; c. 2 de dom. ad rem. X, 2; c. 5 de bon. vac. X, 8; c. 32. 34 de petit. X, 10: c. 1 de fisc. deb. X, 16; c. 2 de hisq. cum disp. X, 24; c. 35 de annon. XI, 1; c. 4 de stat. don. XI, 20; c. 1 qui a praeb. XI, 18; c. 3. q. 16 de indulg. XI, 28; c. 41. 59 de appell. XI, 20; c. 25. 32 de suscept. XII, 6 und eine Reihe andrer Stellen, besonders c. 4, C. Th. de stat. don. XI, 20; Nov. Th. 12. 2; Nov. Val. 10; Nov. Mart. 3; Nov. Mai. 4.

2) C. 12 C. Th. de numer. VIII, 1. Grat. Val. Theod.: In provinciis singulis duo tabularii conlocentur, quo ad unum fiscalis arcae ratiocinium, ad alterum largitiones pertinere tituli iubeantur. c. 30 C. Th. de suscept. XII, 6.

3) L. 2 § 4 D. ne quid in l. p. 43. 8: res enim fiscales quasi propriae et privatae principis sunt.

aber, wenn man auf das Wesen der Sache selbst sieht, dies Recht immer nur zustehen als Inhaber der Staatshoheit, als Vertreter des Staats, nie aber kann ein wirkliches privatrechtliches Eigenthum daraus geschlossen werden, denn zu Privatzwecken kann er nie darüber verfügen, nie bei seinem Tode es an seine Erben, sondern lediglich an den Regierungs-Nachfolger vererben. In noch höherem Grade gilt natürlich das eben Erwähnte von der Zeit an, als das sämmtliche Privatvermögen ausgeschieden und einer ganz selbständigen Verwaltung untergeben war.

Die Verwaltung und Rechnungsführung des Fiscus stand ursprünglich einem Präfekten zu [1]), später etwa von Constantin an dem comes sacrarum largitionum, während das Privatvermögen unter einem andern Comes stand. Unter diesen besorgte ein Heer von Unterbeamten [2]) die eigentlichen Geschäfte. Die Rechnungs-Ablage geschah natürlich ausschliesslich dem Kaiser.

In den Fiscus fliessen nun als Einnahmen vor allem die sämmtlichen Steuern und Abgaben des Reiches. Die Besteurung [3]) selbst war jetzt eine wesentlich andre als früher geworden. Schon die ersten Kaiser hatten eine allgemeine Besteurung für das ganze Reich angestrebt, von Diocletian an ist sie durchgeführt. Hienach wird ähnlich dem alten tributum ex censu eine allgemeine Vermögens-Steuer unter dem Namen capitatio erhoben. Alle 15 Jahre werden die Kataster neu angelegt und alles Vermögen nach den eidlichen Angaben des Besteuerten neu geschätzt [4]). Damit hörte auch die Exemtion Italiens von der

1) L. 32 C. de appell. 7. 62. l. 57. 59 C. de decurion. 10. 31. l. 2 C. de off. praef. Aug. 1. 37. Sie wurden gewöhnlich aus den Rittern genommen: Tac. Agric. 4.

2) Arcarii: Lamprid. Alexand. 42. 45. Rationales: Not. dignit. or. 13, occ. 11.

3) S. Savigny, über d. röm. Steuerverf. unter den Kaisern: Verm. Schriften II, S. 67—215; Zeitschr. VI, S. 325.

4) L. 4 pr. § 1 D. de censib. 50. 15. Viehstand und Sklaven mussten auch genau angegeben werden. c. 6 C. Th. de collat. don. XI, 20. l. 4, § 5 D. de censib. l. 7 C. de donat. 8. 54. c. 2 C. Th. sine censu XI, 3. c. 12 C. Th. de annon. XI, 1. Diese Besteurung der Sklaven war keine Personen- oder Kopfsteuer, wie Savigny anführt, sondern reine Vermögenssteuer. Dass diese Steuer schon zur Zeit der Republik entstanden

Grundsteuer auf, wie ja von nun an Italien fast keines der vielen früheren Privilegien mehr besass, sondern gleich, wie die Provinzen, behandelt wurde. Wahrscheinlich wurde Italien zuerst zur Grundsteuer gezogen, als es mit Afrika an Maximinian kam [1]).

Diese Vermögenssteuer, welche nach dem Tausend solidi umgelegt wurde, war je nach dem Hauptbestandtheil des Vermögens Grund-, Kapital- oder Gewerbe-Steuer [2]). Daneben wurde von geringen Leuten eine Kopfsteuer erhoben [3]) (capitatio plebeia), deren Höhe wir nicht wissen, es wurde für jede Steuerperiode ein Simplum ausgeschrieben und dieses von jedem Manne erhoben, von der Frau jedoch nur die Hälfte, später unter Gratian wurde sie für den Mann auf $^2/_5$, für die Frau auf $^1/_4$ des frühern Betrags herabgesetzt. Sie traf hauptsächlich Colonen, niedere Handwerker und Taglöhner, denn sie konnte nicht neben der Vermögenssteuer erhoben werden, beide schlossen sich aus [4]).

Ferner werden als Verbrauchssteuern eine Reihe indirekter Abgaben entrichtet. Sämmtliche Abgaben wurden jetzt unmittelbar erhoben [5]), zu welchem Zwecke ein zahlreiches Heer kaiserlicher Beamten im ganzen Reiche vertheilt war, in den Städten wurden sie früher nur im Grossen ausgeschrieben, dann von den städtischen Beamten umgelegt und percipirt und von diesen an die

---

und im zweiten Jahrhundert bereits ausgebildet war, weist Savigny, a. a. O. S. 347 nach.

1) Aurel. Victor de Caesarib. c. 39. Savigny, a. a. O. S. 360. Vopisc. Aurelian 35. 47. Cod. Th. XIV, 4. 6. Nov. Val. 35. 1.

2) L. 8, § 7 D. de cens. l. 39, § 5 D. de legat. I. l. 36 D. de i. f. 49. 14: Daher auch tributum soli, agri, praedii genannt, während dieser Ausdruck früher von den Natural-Abgaben gebraucht wurde. L. 22, § 7 D. ad munic. 50. 1. l. 18, § 23 D. de muner. 50. 4. c. 18 C. Th. de lustr. coll. XIII, 1. 37.

3) Savigny, a. a. O. S. 325. Thracien und Illyrien, wie einige Städte des Orients, waren ausgenommen: C. J. XI, 51. 52. c. 2 C. Th. XIII, 10. C. J. XI, 54.

4) Tertull. apol. 13: sed enim agri tributo onusti viliores; hominum capita stipendio censa ignobiliora. l. 857 D. de cens. 50. 15.

5) Die Art der Erhebung s. Savigny, a. a. O. S. 373. L. 3 C. de can. larg. 10. 23.

kaiserlichen abgeliefert, erst Anastasius ernannte auch für die Erhebung Beamte, welche vindices heissen [1]).

Zur Versorgung der Stadt Rom, sowie für die grossartigen Getreidespeicher in den Provinzen für die Verpflegung der Heere [2]) und theilweiser Besoldung der Beamten [3]) bestand in Getreide-reichen Gegenden, wie Aegypten und Sicilien, noch eine Getreide-Abgabe, annona genannt [4]). Diese, seit den ältesten Zeiten in verschiedener Höhe erhobene Abgabe, wurde wahrscheinlich an Stelle jener Vermögens-Steuer verrechnet, sie stand jedoch nicht, wie die letztere, unter dem comes largitionum, sondern wegen ihres vorwiegend militärischen und polizeilichen Charakters unter dem praefectus praetorio [5]). Für die Erhebung dieser Abgabe bestanden eigne susceptores, für die Aufbewahrung praepositi horreorum [6]), dazu noch eine Reihe von Control- und Rechnungs-Beamten.

Von sämmtlichen Abgaben wurden nur die Hafen- und Land-Zölle [7]) und das vectigal rerum venalium [8]) von allen Verkäufen in Mobilien und Immobilien [9]) zur Erhebung an Publikanen [10]) verpachtet, alle übrigen direkt erhoben. Doch können die Publikanen dieser Zeit nur entfernt mit denen der Republik sich vergleichen, viele ihrer frühern Rechte, namentlich das Pfändungs-Recht, hatten längst aufgehört. Die allgemeine Grundsteuer wurde natürlich

---

1) l. 1, § 1; l. 3, § 3; l. 18, § 26 D. de mun. 50. 4. l. 8 C. de mun. patr. 10. 41. c. 1. 12. 16, C. Th. de exact. XI, 7. Nov. Mai. 7, § 16. Nov. Mart. 2, § 2. Nov. 38 pr. N. 128, c. 5. Anasthasius hob einige Abgaben, z. B. das χρυσάργυρον ganz auf: die Stellen bei Haenel, corp. leg. p. 261; andre führte er ein: Ἰσαυρικά; eodem, p. 262. c. 1, C. Th. 42 de Anty. coll. XIII, 1. Nov. Theod. 1. 18.

2) C. Th. de erog. mil. VII, 4. Nov. Val. 3, tit. 18, § 3.

3) c. 17. 32. 35, C. Th. de erog. mil. VII, 4.

4) c. 14, C. Th. de indulg. deb. XI, 28.

5) c. 16. 17, C. Th. eod. l. 6 C. de exact. 6. 19, N. 128, c. 1.

6) Cod. Th. XI, 14.

7) L. 5—9 C. de vectig. 4. 61. Nov. Val. 3, tit. 18, § 1.

8) L. 17, § 1 D. de V. S. 50. 16. l. 4 C. de prox. 12. 19. l. 1 C. de veter. 12. 47.

9) Nov. Theod. II, c. 27. l. 1 C. de nund. 4. 60.

10) c. 1, C. Th. de vectig. 1. 12. c. 3, C. Th. de indulg. deb. XI, 28. c. 97, C. Th. de decur. XII, 1. l. 4 C. de vectig. nov. 4. 62.

auch von den früher zum Staats- oder kaiserlichen Vermögen gehörenden und später zum Geschenke verliehenen Ländereien erhoben, doch wurde sie hier mehr als freiwillige Beisteuer betrachtet [1].

Eine weitere sehr beträchtliche Einnahmequelle floss aus den Goldbergwerken, Marmorbrüchen und Metallgruben [2], es gehörten nämlich die meisten Bergwerke dem Staate, von den übrigen erhob er eine Ertrags - Abgabe von ungefähr 10 Prozent [3]. Bearbeitet wurden die Staatsbergwerke durch Sklaven [4] oder Verbrecher. Daneben bestanden eine Menge Salinen zum Theil verpachtet [5], zum Theil in eignem Betrieb. Zum Transporte gab es eine eigne Klasse von Fuhrleuten (bastagarii), welche das zehnte Stück Zugvieh als Frohne verlangen konnten [6].

Eigentliche Staatsländereien, wie früher, gab es nicht mehr, sie waren jetzt alle durch Verpachtung und Verleihung oder Colonisation in Privathände übergegangen oder zu Kronvermögen des Kaisers geworden, Assignation und Stiftung von Colonien hat gleichfalls aufgehört, nur hie und da wird früher vererbpachtetes Land durch Nachlass des Pachtgeldes zu vollem Privateigenthum gemacht [7]. Von Constantin an werden auch die agri vectigales nicht mehr genannt, wenn auch das Rechtsinstitut selbst noch bestand [8].

Im Besitze des Kaisers sehen wir in dieser Periode noch eine grosse Menge Grundbesitz, Landgüter, Waldungen, Weiden

---

1) C. Th. de conlat. don. XI, 20, namentlich c. 6.

2) c. 3. 4. 8. 10. 11. 12, C. Th. de metall. X, 19.

3) Eingeführt wurde der Bergzehnt von den Kaisern Gratian, Valentinian und Theodosius im Jahre 382. c. 10. 11. 15, C. Th. de metall. X, 19.

4) c. 5. 15, C. Th. de metall. X, 19.

5) l. 11 C. de vect. 4. 61.

6) c. 4, C. Th. de muril. X, 20.

7) So von Arcadius und Honorius in Campanien: c. 2, C. Th. de indulg. XI, 28; c. 7. 12 eod., wodurch Picenum und Tuscien ein grosser Theil der Grundsteuer erlassen wird. Dies ein Zeichen der immer mehr überhand nehmenden Verarmung in Folge der Aussaugung des Bodens.

8) C. Th. XI, 3 de loc. fund. iur. emphyt. C. Th. V, 13. 14. C. J. XI, 61; X, 70. Während früher nur die Staats-Ländereien ager vectigalis heissen, wurde jetzt das Recht jedes Erbpächters ius emphyteuticarium genannt: C. J. 4. 66; Dig. 6. 3.

und ähnliches zerstreut über das ganze Reich [1]. Diese grossen Landbesitzungen rührten zum Theil aus der ersten Kaiserzeit her, denn schon die ersten Kaiser erwarben in der Umgegend von Rom bedeutenden Grundbesitz. Später mochten vielfach frühere Bestandtheile des ager publicus dazu geschlagen worden sein und endlich in der christlichen Periode wurden die Güter der heidnischen Tempel und Priestercorporationen, wenigstens zum Theil diesem Privatvermögen einverleibt [2]. Diese sämmtlichen Güter heissen fundi patrimoniales und stehen seit Anasthasius unter der Verwaltung eines eignen comes patrimonii [3]. Es gehören ferner dazu die praedia rei dominicae [4] und praedia tamiaca [5].

Im Colonat, das sich in der letzten Periode des römischen Rechts aus der frühern Vererbpachtung entwickelt hatte, war endlich eine sehr zweckmässige Art der Benutzung der grossen Landstrecken des Kaisers und der Corporationen entstanden [6]. Durch Geburt sind diese Colonen an Grund und Boden gefesselt [7], der Grundherr kann sie weder vertreiben noch ihren Grundzins erhöhen [8], er kann sie nur mit dem Gute selbst veräussern [9]. Es sind dieselben sonach eine Art Hörige, Grundholden. Verbreitet war dies Institut durchs ganze Reich und namentlich wurden

1) S. paratitl. ad C. Th. X, 3; C. Theod. de pascuis VII, 7; C. J. de pasc. 2. 61.

2) So verordnen Valentinian und Valens 364, nach der Regierung Julian's, der die von Constantin und seinen Söhnen den heidnischen Tempeln genommenen Güter grossentheils wieder zurückgestellt hatte, in c. 8 C. Th. de i. f. X, 1: Universa loca vel praedia quae nunc in iure templorum sunt, quaeque a diversis principibus vendita vel donata sunt, retracta ei patrimonio quod privatum nostrum est, placuit adgregari. l. 3. 4, C. de divers. praed. 11. 69.

3) Cod. Th. XI, 19. C. J. XI, 61. 62. 63. 64. C. Th. X, 3. l. 9. 10 C. de fund. patr. 11. 61. c. 1. 3. 9. 12. 20 C. Th. de extr. mun. XI, 16. C. J. 1. 35.

4) C. Th. X, 26. C. J. XI, 66. 67. 70. 71. 73. 74.

5) C. J. 11. 68. l. 6 C. de loc. praed. 11. 70.

6) C. J. de agric. et cens. et col. 11. 47.

7) c. 1 C. Th. de inquil. et col. V, 10. l. 11. 15. 23 C. J. t. c. 11. 47; C. J. 11. 50. 51.

8) L. 1. 2 C. in quib. c. col. 11. 49. l. 23 C. 11. 47.

9) l. 2. 7. 21. C. 11. 47.

Kriegsgefangene, ja ganze Völkerschaften der Barbaren, wie die Skyren, in dieses Abhängigkeits-Verhältniss gebracht. Und in der That war dies weit menschlicher und vortheilhafter als der frühere Verkauf.

Sobald der Fiscus sich zur Staatskasse entwickelt hatte, fallen ihm auch die Geldstrafen, welche früher ins Aerar gehörten [1], zu. Wahrscheinlich geschah dies kurz vor Ulpian, zu welcher Zeit jene grosse Rechtsveränderung überhaupt vollendet wurde [2]. Unter den spätern Kaisern finden sich verschiedene Constitutionen, welche dieses mit Bezugnahme auf die Popularklagen, in welchen ein Theil der Strafe dem Beschädigten, ein andrer dem Kläger zufiel [3], wiederholt einschärfen [4]. Ganz dasselbe gilt von den Zolldefraudationen, während sie früher dem Publikanen, welcher den Zoll gepachtet hatte, zufielen [5], gehören sie jetzt ohne Weiteres dem Staate und werden öffentlich versteigert zu Gunsten des Fiscus.

Eine weitere äusserst ergiebige Einnahmequelle für den Fiscus floss aus den erb- und herrnlosen Sachen und aus den Vermögens-Confiscationen. Beide Arten von öffentlichem Gut gehören zur Staatskasse und nicht, wie vielfach behauptet [6] wird, zur Privatkasse des Kaisers oder zum Kronvermögen. In der ältesten Zeit fiel nach Sacralrecht das sämmtliche Vermögen des sacer den Göttern zu, zur Zeit der Republik wird das Vermögen des schweren Verbrechers von den Quästoren öffentlich verkauft [7] und der Erlös an das Aerar abgeliefert. Es mögen nun diese Güter allerdings sehr bald vom Aerar an den Fiscus

---

1) Die alte Formel war populo dare damnas esto: Tabul. Heracl. b. Haubold, mon. leg. p. 122. 126. 129, ebenso die lex Mamilia c. eod. pag. 168: in publicum redigito, cap. 5, endlich die lex Quinctia de poenis v. Jahre 745; Haubold, p. 174.

2) § 9 fragm. de iure fisci: quae hodie fisco vindicatur und dazu Huschke, iurispr. antei. p. 519.

3) L. 12 pr. D. de V. S. 50. 16. l. 3 pr. D. de sep. viol. 47. 12. l. 3 D. de litig. 44. 6.

4) L. 5 C. de modo mult. 1. 54. Vergl. l. 1 C. si plur. un. sent. 7. 55. l. 11, § 1 D. de duob. reis 45. 2.

5) L. 14 D. de public. 39. 4. l. 2 C. eod. 4. 61.

6) Walter, R.-G. I, 35.

7) Dies hiess publicare.

überwiesen worden sein, aber dies kann natürlich für die spätere Zeit nichts beweisen. Keine einzige Stelle spricht klar aus, dass zu irgend einer Zeit das Vermögen der Verurtheilten zum Privat- oder Kron-Vermögen des Kaisers gehören solle. Vielmehr beweist der Sprachgebrauch sowohl des Theodosianischen als Justinianischen Codex, dass lediglich der Fiscus diese Vermögen erwirbt, dass also nicht der Kaiser, sondern der Staat Eigenthümer derselben ist [1]. Da nun in dieser Zeit immer genau zwischen patrimonium principis und dem eigentlichen Staatsgut geschieden wird, wenn auch die gebrauchten Ausdrücke hie und da schwankend sind, so ist nicht abzusehen, wie der alte Sprachgebrauch sich erhalten haben sollte, wenn das Recht selbst sich geändert hätte, ferner enthalten unzählige Constitutionen die genauesten Vorschriften über Art und Weise der Confiscation, über die Beamten u. s. w. und keine einzige Stelle sollte den Ausspruch enthalten, dass die bona damnatorum nicht mehr dem

1) Im Cod. Th. sind folgende Ausdrücke häufig: fiscalibus actibus nexus (c. 1 de bon. proscr. IX, 42), fisco teneri obnoxium (eod.), fisco fieri locum (c. 2 eod.), fisci viribus vindicari (c. 3 eod.), fiscali dominio vindicare (c. 4. 8 eod.), ad aerarium publicum transferre (c. 9 eod.), sociari fiscalibus corporibus (c. 1 eod.) und eine Reihe ähnlicher. Wenn auch der Fiscus in solchen Stellen häufig fiscus noster genannt wird, so beweist dies nichts für das Recht des Eigenthums. Daneben finden sich freilich auch andre Ausdrücke, die nicht so unbedenklich sind: adduntur rei privatae principis (c. 1 C. Th. de inc. X, 9; c. 7 de bon. prosc. IX, 42), adgregantur ei patrimonio quod privatum principis est (c. 8 C. Th. de i. f. X, 1); rei principis (c. 16 eod.), patrimonio principis (c. 19 de bon. pros. IX, 42), privatis rebus principis (c. 4 de aquaeduct. XV, 2), congregantur aeternali domin. (c 5 de loc. fund. X, 3), nectuntur principis patrimonio (c. 7 de bon. pros.) und ähnliche, jedoch scheinen dieselben keine termini technici gewesen zu sein. Dann kommen neben solchen die obigen Ausdrücke vor; auch war es gebräuchlich, den Fiscus dem Kaiser zuzuschreiben; übrigens mag es auch hie und da vorgekommen sein, dass auf besondern Befehl confiscirte Güter in die kaiserliche Privatkasse wanderten, so wurde nach c. 16 u. 19 C. Th. de bon. proscr. das Vermögen des Gildo dem Krongut incorporirt, jedoch als patrimonium Gildoniacum mit ganz selbständiger Verwaltung: s. comment. Godofred. ad c. 16, l. c.; Notitia imp. Godofr. p. 144.

Ganz denselben Sprachgebrauch finden wir im Justinianischen Codex, nur dass hier die ältern Ausdrücke (publicare etc.) häufiger sind: l. 2. 4. 5. 8. 9, § 2; l. 10, C. de bon. proscr.

Staate, sondern dem Kaiser gehören sollen, wenn diese Rechtsveränderung wirklich stattgefunden hätte? Auch kann man nicht dadurch helfen, dass man das Kronvermögen einen Theil des Fiscus nennt [1]), denn das Eigenthum beider steht verschiedenen Personen zu.

Ganz dasselbe gilt aber von den erb- und herrenlosen Sachen, auch sie fallen dem Fiscus anheim und gehören dem Staate. Die Perception derselben geschah durch die Caesariani [2]); die Revision der Rechnungen und Inventarien durch den comes rei privatae und den proconsul oder praefectus provinciae, zwischen beiden stehen die rationales [3]). Dass die bona caduca früher dem Aerare, dann dem Fiscus gehörten, kann nach den unzweideutigsten Stellen nicht bezweifelt werden [4]). Und was von diesen gilt, findet auch bei dem ereptorium statt [5]).

Zum Eigenthume des Fiscus gehören ferner seit den ältesten Zeiten eine grosse Menge Sklaven, die servi publici oder fiscales. Schon zur Zeit der Republik bestanden sie, wahrscheinlich wurden häufig Kriegsgefangene hiezu gemacht, sie waren schon damals in mancher Beziehung besser gestellt als Privatsklaven, auch konnten sie Grundbesitz des Staats zugetheilt erhalten [6]). Ueber ihre näheren Verhältnisse wissen wir wenig. In der Kaiserzeit wurden sie vielfach als Unterpersonal der Steuerbeamten in den Provinzen verwendet, als solche war es ihnen bei Strafe der Annulirung des Vertrags und schwerer Geldbusse durch ein Edikt des Kaisers Traian verboten, ohne specielle Erlaubniss und Zustimmung des Procurators irgendwelche Verträge mit den Provinzialen abzuschliessen [7]). Zu ihren Vorrechten gehört insbesondre,

---

1) Walter, a. a. O.

2) C. Th. de caes. X, 7 und paratitl. Godofr.

3) c. 2. 5, C. Th. l. c.

4) Ulp. fr. XVII, § 2: hodie ex constitutione imperatoris Antonini omnia caduca fisco vindicantur; l. un. C. de cad. toll. 6. 51.

5) Ulp. fr. XIX, § 17.

6) Tab. heracl. bei Haubold, mon. leg. p. 118: Quae loca servis publicis ab censore habitandi utendi causa adtributa sunt, ei quo minus eis locis utantur, ex hac lege nihil rogatur. und hiezu Dirksen, civil. Abhandlungen, II, S. 322.

7) Fragm. de iure fisci, § 6.

dass sie über die Hälfte ihres Peculiums testiren können [1]), doch ist daraus nicht zu schliessen, dass sie als Personen hätten in Betracht kommen können. Namentlich erfolgte der Antritt der dem Fiscus hinterlassenen Erbschaften durch sie [2]).

War auch schon am Ende der Republik der römische Staat als populus Romanus im Allgemeinen als Rechts-Subjekt anerkannt, so war doch der Begriff der Persönlichkeit des Staats im privatrechtlichen Verkehre dem Rechtssinne der Republik fremd geblieben. Das Aerar war niemals jene vornehmste juristische Person, wie der kaiserliche Fiscus. Erst nachdem der Fiscus das alte Aerar verdrängt hatte, hat auch die Auffassung im Rechtsbewusstsein gesiegt, dass Staat und Staatsbürger in Vermögens-Angelegenheiten wie zwei Privatpersonen einander gegenüber stehen. Zwar auch früher konnte, wer sich durch den Census oder die Verfügung eines Beamten des Aerars beschwert glaubte, klagend auftreten [3]), aber diese Klage hatte immer vorwiegend den Charakter einer administrativen Beschwerde, erst jetzt sehen wir den Fiscus vollständig als Rechts-Subjekt auftreten. So ernannte Kaiser Nerva einen eigenen Prätor, um zwischen Fiscus und Privaten Recht zu sprechen [4]), und Traian sagte emit fiscus quidquid videtur emere [5]). Aber die juristische Persönlichkeit wird nur dem Fiscus als Ganzes zugeschrieben, keineswegs den einzelnen fiscalischen Kassen, welche seine Unterabtheilungen bilden; und wenn die Compensation zwischen denselben verboten wird [6]), so beruht dies lediglich auf administrativen Rücksichten.

In der ersten Zeit wurde der Fiscus vor den gewöhnlichen Gerichten beklagt [7]), eine Veränderung trat ein in der zweiten Periode der Kaiserzeit, als der princeps höchster Richter für alle Theile des Reichs geworden war. Jetzt wurden neben den ordentlichen Gerichten für gewisse Sachen Specialgerichte bestellt,

---

1) Ulpian. fragm. XX, § 16.
2) L. 6 pr.; l. 72, § 1 D. de cont. emt. 18. 1.
3) C. 5, C. Th. de censu XIII, 10.
4) l. 2, § 32 D. de or. iur. I, 2.
5) Plin. paneg. 29.
6) l. 1, C. de comp. 4. 31.
7) Tac. ann. IV, 6.

so wurde jetzt in Fiscal-Sachen und in Streitigkeiten der kaiserlichen Colonen der procurator Caesaris zuständig [1]), während der praeses provinciae die Criminaljurisdiction hatte. Wollte daher Jemand das Vermögen eines Verurtheilten reklamiren, so wurde zuerst der Criminalstreit bei diesem geführt, ehe die Frage über das Vermögen bei Jenem entschieden werden konnte [2]). Später, wahrscheinlich von Diocletian an, ging diese Jurisdiction an den rationalis sacrarum largitionum und den rationalis rei privatae über [3]), die zweite Instanz war hier bei dem comes sacrarum largitionum und rei privatae. In gewissen Fällen, z. B. bei Restitutionssachen gegen den Fiscus, soll der patronus fisci beigezogen werden. Diese sämmtlichen Beamten übten diese Gerichtsbarkeit jedoch nur als kaiserliche Delegirte aus, es konnte dieselbe daher auch noch an andere Schatzbeamte überwiesen werden.

Bezüglich des Verfahrens gelten im Allgemeinen die gewöhnlichen Grundsätze. Auch die Berufung war in Fiscal-Sachen in gleicher Weise, wie in den übrigen, zulässig, nur sollte der Richter den verurtheilten Schuldner zu verhindern suchen, durch Ergreifung der Appellation die Sache zu verzögern [4]). Nur in einzelnen Fällen war die Appellation überhaupt unzulässig [5]). Dasselbe gilt bezüglich der Exekution, nur dass sie nicht mehr, wie in der älteren Zeit, durch Mult und Haft, sondern lediglich durch Pfändung vollzogen wurde.

III.

Das Fiscalrecht.

Je absoluter das römische Kaiserthum sich gestaltete, je mehr Rechte der Kaiser sich aneignete, welche ursprünglich nur dem römischen Volke angehört hatten, um so mehr wurde das Recht

1) Tac. ann. XII, 60. Suet. Claud. 12. l. 2. 3 C. ubi causae fisc. 3. 26.

2) l. 1, C. ubi caus. f. 3. 26 v. Jahre 198.

3) l. 5, eod.; c. 5, C. Th. de iurisdict. II, 1.

4) c. 1. 8. 14 etc. C. Th. de appell. XI, 30: fast alle von Constantin. Es scheinen unter diesem Kaiser die fiscalischen Processe besonders häufig gewesen zu sein.

5) c. 6. 8 etc. C. Th. quor. appell. XI, 36.

des Fiscus ausgebildet. Die Kaiser wetteiferten, den Fiscus mit immer mehr, immer weiter gehenden Privilegien und Vorrechten jeder Art auszustatten. Bald war es so weit gekommen, dass Juvenal ausrufen konnte [1]:

Quidquid conspicuum pulchrumque est aequore toto
Res fisci est, ubicunque natat;

und bald war es soweit gekommen, dass es als besonderes Lob eines Kaisers von seinem Geschichtschreiber hervorgehoben wird, dass er den Fiscus in den Processen nicht begünstigte [2], oder mit andern Worten, dass er auch gegen den Fiscus der Gerechtigkeit ihren Lauf liess. Das ganze Fiscalrecht bildet fast ausschliesslich eine Darstellung der ihm verliehenen Privilegien.

Sämmtliche Privilegien des Fiscus aber lassen sich unter folgende Gesichtspunkte bringen:

Der Fiscus ist bevorzugt 1) sowohl im allgemeinen Verkehr, namentlich im Gebiete des Obligationenrechts, indem seine Schuldverträge in vielfacher Hinsicht privilegirt erscheinen, als auch 2) im Erwerb gewisser Sachen, indem er allein berechtigt ist dieselben zu erwerben und jeden Privaten davon auszuschliessen, und endlich 3) im Gebiete des Processes [3].

1) Das Pfandprivileg des Fiscus.

Unter allen Bevorzugungen des Fiscus ist die interessanteste und in jeder Beziehung wichtigste das gesetzliche Pfandrecht, welches derselbe am Vermögen seiner Contraktsschuldner hat [4]. Das Aerar des Volkes hatte ein eigenes, das hohe Alter an der Stirn tragendes Rechtsinstitut als Sicherungsmittel seiner Forderungen ausgebildet, es war dies das ius praediatorium. Dieses prädiatorische Recht hatte zuerst einen Hauptstützpunkt dadurch verloren, dass mehrere Steuern durch kaiserliche Constitutionen

1) Sat. IV, 54.

2) Capitolin. M. Anton. 11.

3) Der Tendenz der Zeitschrift entsprechend ist es die Aufgabe dieser Zeilen bei vorwürfiger Materie die rein juristische von der staatsrechtlichen Seite zu trennen und nur letztere zu behandeln.

4) Zeitschr. für gesch. Rechtsw. VIII, 379 und Dernburg, Pfandrecht I, 334.

eingeführt wurden. Ihre Perception erfolgte zwar auch durch Verpachtung an Publikane, diese aber hatten nicht jenes eigenthümliche Pfändungsrecht, welches ihnen bei vectigalia publica populi Romani zustand [1]), denn der Kaiser Augustus konnte nicht, als er den Fiscus schuf, an welchem ihm allein das Eigenthum zustand, dasselbe Recht in Anspruch nehmen, das nur der Kasse des römischen Staats angehörte. Zudem war jenes Rechtsinstitut an den Formalismus des alten römischen Civilrechts gebunden, welcher schon vielfach den Forderungen einer neuen Zeit unterlegen war.

Der Fiscus, wie er Anfangs nur als Bestandtheil eines Privatvermögens auftritt, nimmt für sich kein anderes Recht in Anspruch als das allgemeine ius civile. Er besitzt demnach ursprünglich für seine Forderungen keinen Vorzug vor anderen, kein Pfandrecht, wenn es nicht ausdrücklich bestellt ist, keine Bürgen, wenn ihm nicht der Schuldner solche gebracht hat [2]). Nach dem Beispiele des gesetzlichen Vorrechtes des Aerars mochte der Fiscus schon bei Beginn seiner Thätigkeit sich regelmässig bei Verträgen mit Privaten von diesen ein deren ganzes Vermögen umfassendes Pfandrecht haben bestellen lassen. Als nun die Caduca dem Aerar entzogen und dem kaiserlichen Fiscus überwiesen wurden [3]), und dasselbe mit andern Einkünften geschehen war, in Folge dessen das Aerar allmählich zur Stadtkasse herabsank, konnte sich jener Satz vermöge seiner gewohnheitsmässigen Ausdehnung auf die meisten Forderungen des Fiscus die Bedeutung eines gültigen Gewohnheitsrechts verschaffen.

Dieser Rechtssatz, dass das gesammte Vermögen des Schuldners dem Fiscus verpfändet sei, wird zuerst im dritten Jahrhundert der Kaiserzeit ausgesprochen. In den vielleicht von Ulpian herrührenden, jedenfalls mit ihm gleichzeitigen fragmenta de iure fisci heisst es in § 5:

---

1) Gai. IV, 28. Paul. rec. sent. V, 12, § 12. Gai. II, 61.

2) Aus Gai. III, 125: satisdationes quae ex lege vicesimaria hereditatium proponuntur kann nicht gefolgert werden, dass für die Pachtung dieser Steuer das ius praediatorium gegolten habe. Bachofen, Pfandrecht, 235.

3) Ulp. fragm. XVII, 2.

bona eorum qui cum fisco contrahunt lege vacuaria velut pignoris iure fisco obligantur; non solum ea quae habent, set et ea quae postea habituri sunt.

Diese Stelle hat von jeher viel Anlass zu Conjekturen gegeben, namentlich that dies der Ausdruck lege vacuaria. Lachmann conjicirte hiefür de re pecuniaria, eine Conjektur, die wohl Niemanden befriedigte; Böcking änderte lege vicesimaria und fand damit viele Anhänger. Jedoch erheben sich so gewichtige Zweifel dagegen, dass es wohl am räthlichsten ist, den Ausdruck zu nehmen, wie er ist, womit auch Huschke übereinstimmt. Es ist nämlich höchst unwahrscheinlich, dass schon Augustus diese Generalhypothek des Fiscus eingeführt hat und zwar ausschliesslich für die Pächter der Erbschaftssteuer. Zur Erhebung dieser Steuer bestellte Augustus eigene procuratores ad vectigal XX hereditatium [1], welche sie an die Publikanen gegen eine runde Summe verpachteten. Diese Pachtungen der Publikanen werden ausschliesslich locationes genannt, nie wird dafür der Ausdruck contrahere gebraucht [2]. Es ist aber auch nicht abzusehen, wesshalb Augustus gerade nur für diese Pachtungen der Publikanen die Hypothek an Stelle des alten Rechts eingeführt haben sollte. Eine Aenderung trat wohl erst ein, als die Publikanen den allgemeinen Unwillen gegen sich erregt hatten [3].

Es ist ferner durchaus unwahrscheinlich, dass Augustus das Generalpfand nur für die Erbschaftssteuer eingeführt, den sämmtlichen übrigen Einkünften des Fiscus nur ein persönliches privilegium exigendi gestattet hätte. Jedenfalls hätte er das gleiche Recht auch für die vicesima manumissionum und die quinquagesima von erkauften Sklaven eingeführt. Es ist vielmehr gewiss, dass diese lediglich einen persönlichen Vorzug hatten [4].

1) Plin. ep. VII, 14; paneg. 37.

2) Nur der Jurist Marcian, der allerdings um die Zeit der Abfassung der Fragmente lebte, macht eine Ausnahme, er spricht von contractus fiscalis, von cum fisco contrahere: l. 1, § 9—12 D. de lege corn. de fals. 48. 10; l. 49 pr. D. loc. 19. 2.

3) L. 12 pr. de publ. 39. 4: quantae audaciae, quantae temeritatis sint publicanorum factiones nemo est qui nesciat.

4) Ed. Tib. J. Alex. § 5. l. 10 pr. D. de pact. 2. 14. l. 34 D. de reb. auct. 42. 5. Paul. r. s. V, 12, § 10.

Auch der neueste Schriftsteller Dernburg [1]) hat sich für die Lesart vicesimaria entschieden, aber auch seine Gründe sind keineswegs überzeugend [2]). Demnach dürfte kein Grund zu einer durch nichts beglaubigten Aenderung vorhanden sein und die Stelle nichts anderes sagen, als: das Vermögen derjenigen, welche nach der lex vacuaria mit dem Fiscus Verträge abschliessen, werde diesem, wie nach Pfandrecht, verpflichtet. Die lex vacuaria dürfte aber keine andere sein, als die in der lex Flavia Malac. 64 [3]) erwähnte lex in vacuom vendendis. Freilich ist dann der Inhalt der Stelle kein besonderer, dasselbe ergibt sich schon als Consequenz des zu jener Zeit für den Fiscus geltenden Rechts [4]).

Die Entstehung dieses fiscalischen Vorzugsrechtes lässt sich wohl nun in folgender Weise erklären. In der ersten Kaiserzeit wurde noch nichts an dem alten Rechte geändert. Die Publikanen und Bauunternehmer unterlagen noch dem prädiatorischen Rechte, es ist nicht abzusehen, wesshalb Augustus für die Pachtung der Erbschaftssteuer etwas Neues bestimmt haben sollte, war doch das alte Recht vollständig ausreichend und gehörte doch das aerarium militare ebenso zur Staatskasse, wie das aerarium populi. Auf den Fiscus wurde jedoch dies Recht nicht angewendet, es war auch hiezu keine Veranlassung, denn hier handelte der Kaiser als Privatmann und musste sich eben der Rechtsinstitute bedienen, die für Alle galten. Kein Rechtssatz existirte, wonach das Pfandrecht eo ipso eintrat, es musste speciell bestellt werden. Wahrscheinlich ordneten dies auch besondere Gesetze an, welche nach und nach die Einkünfte des Aerars in den Fiscus überwiesen [5]). Diese Pfandbestellung für die Forderungen des Fiscus mag dann im Laufe der Zeit so allgemein geworden sein, dass im dritten

---

1) Röm. Pfandrecht I, 337.

2) Hierüber s. noch eine interessante Constitution von Hadrian aus den Jahren 119—130 bei Haenel, corp. legum, p. 277.

3) Aes Malac. 64: dum eam legem in rebus vendundis dicant, quam legem eos qui Romae aerario praeerunt, e lege praediatoria praedibus praedisque vendundis dicere oporteret, aut si lege praediatoria emptorem non inveniet, quam legem in vacuom vendendis dicere oporteret.

4) L. c. D. de manum. 40. 1. l. 1. 2 C. in quibus caus. 8. 15.

5) S. l. 31 D. de i. f. 49. 14: Divus Commodus rescripsit obsidum bona sicut captivorum omnimodo in fiscum esse cogenda.

Jahrhundert der Rechtssatz über die Generalhypothek am Vermögen der Contraktsschuldner des Fiscus aufkommen konnte. Zur Zeit des Kaisers Pius hatte der Fiscus lediglich erst ein Vorrecht im Concurse [1], wonach er mit Ausnahme der Forderung von Strafgeldern ein privilegium exigendi hat, so dass er allen andern Gläubigern, mit welchen er nach allgemeinen Grundsätzen concurriren müsste, vorgeht, ebensowenig bestand zu den Zeiten des Juristen Scaevola eine gesetzliche Generalhypothek des Fiscus [2]. Der erste Jurist, welcher entschieden von diesem Rechte des Fiscus spricht, ist Papinian, wie Ulpian in der l. 28 D. de i. f. anführt. Jedenfalls entstand dieser Rechtssatz nicht lange vor ihm, denn ebenso ist Papinian's Mörder, Kaiser Caracalla, der erste, welcher ihn ganz allgemein ausspricht [3]. Noch aber hatte sich dies Recht nicht soweit Bahn gebrochen, dass nicht daneben auch die gewöhnliche vertragsmässige Verpfändung vorkam [4].

Es ist daher anzunehmen, dass in der ersten Kaiserzeit noch nichts an dem alten Rechte geändert wurde, es galt für alle Schuldverhältnisse des Staats und auch für die Erbschaftssteuer das prädiatorische Recht. Auf den Fiscus freilich wurde dies nicht angewendet, hiefür aber bestand auch keine Veranlassung, denn hier handelte der Kaiser als Privatmann und musste sich der Institute des Privatrechts bedienen. Kein Rechtssatz existirte, der dem Fiscus ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht zuschrieb, es musste dies für jeden Fall besonders bestellt werden. Wahrscheinlich schrieben dies auch einzelne Gesetze vor, welche nach und nach die Einkünfte des Aerars dem Fiscus überwiesen [5] und so diesen zur Staatskasse machten. Diese Pfandbestellung für die Forderungen des Fiscus mag dann im Laufe der Zeit so zur Regel geworden sein, dass sicher im dritten Jahrhundert der Kaiserzeit die Idee der gesetzlichen Generalhypothek am Vermögen aller Contraktsschuldner des Fiscus aufkam.

---

1) L. 10 D. de pact. 2. 14.

2) L. 21 pr. D. qui pot. 20. 4.

3) L. 2 C. de privil. fisci 7. 73; l. 1. 2. 8 C. in quib. caus. 8. 15. In diese Zeit gehört wohl auch l. 5 C. vectig. nov. 4. 62. Puchta, Institut. II, 719.

4) L. 68, § 1 D. de fideiuss. 46. 1.

5) Ein Beispiel hievon ist l. 31 D. de iure fisc. 49. 14.

Vor den Contraktsforderungen aber hat der Fiscus auch eine Generalhypothek wegen seiner Forderung von öffentlichen Abgaben und so konnte **Hermogenian** in der l. 46, § 3 D. de i. f. sagen:

Fiscus semper habet ius pignoris,

womit er jedoch keine principielle Entscheidung geben oder gar auch für alle übrigen Forderungen dem Fiscus ein Pfandrecht zuweisen wollte.

Das Schuldrecht der Privaten ist bekannt, es ist bekannt, wie das alte strenge Executionsrecht in personam debitoris confessi et iudicati durch die lex Papillia Papiria (428) vom Verkauf und der Tödtung der Person in den Verkauf des Vermögens und subsidiäre Haft im Schuldgefängniss verwandelt wurde; es ist bekannt, wie seit der lex Julia de cessione bonorum der Schuldner auch dieser persönlichen Haft durch freiwillige Abtretung seines Vermögens entgehen konnte. Dieses Cessionsrecht galt ursprünglich nicht für die Provinzen, erst durch Diocletian wurde es auch auf sie ausgedehnt [1]). Nur für die Forderungen des Staats und des Fiscus galt das Recht der persönlichen Haft. Dieses Schuldrecht wurde in den Provinzen missbräuchlich von den Beamten auf ihre Privatforderungen angewendet und in welcher Ausdehnung dies geschah, zeigen die vielen Beschwerden an die Kaiser [2]) und die Vorschriften in dem Edikt des Tiberius Julius Alexander [3]). In Aegypten nämlich galt in Folge einer von Augustus erlassenen Constitution die seit alten Zeiten dort bestehende unbedingte persönliche Freiheit des Schuldners auch noch in der Kaiserzeit. Die Beamten aber strebten nicht nur danach, dies Privileg zu umgehen, sondern versuchten auch das fiscalische Schuldrecht auf ihre Privatforderungen, ja auf solche, welche sie erst durch

1) L. 4 C. qui bonis red. 7. 71.

2) L. 2. 7 C. de exact. 10. 19. Tac. ann. IV, 6.

3) Ed. § 4: *ἐπειδὴ ἔνιοι εἴς τε τὸ πρακτόρειόν τινας παρέδοσαν καὶ εἰς ἄλλας φυλακάς, ἵνα αἱ πράξεις τῶν δανείων ἐκ τῶν ὑπαρχόντων ὦσι καὶ μὴ ἐκ τῶν σωμάτων, κελεύω μηδένα τῇ τῶν δημοσίων προφάσει παραχωρεῖσθαι παρ' ἄλλων δάνεια, ἃ μὴ αὐτὸς ἐξ ἀρχῆς ἐδάνεισεν, μηδ' ὅλως κατακλείεσθαί τινας ἐλευθέρους εἰς φυλακὴν ἡντινοῦν, εἰ μὴ κακοῦργον, μηδ' εἰς τὸ πρακτόρειον ἔξω τῶν ὀφειλόντων εἰς τὸν κυριακὸν λόγον.*

Cession erworben hatten, auszudehnen. Dass solche Cessionen aber nur zum Nachtheile des Schuldners vorgenommen wurden, ist einleuchtend. Trotz der energischen Verbote dieses Unfugs, wurden dieselben auch später noch oft übertreten [1].

In drei Sätzen lässt sich das damalige fiscalische Schuldrecht in den Provinzen zusammenfassen. Der Fiscus darf Sachen, die einem andern Gläubiger verpfändet sind, nicht ohne Weiteres diesem mit der dinglichen Pfandklage abfordern, denn er hat weder ein besseres, noch überhaupt ein Pfandrecht, wenn es ihm nicht besonders bestellt ist; ferner hat der Fiscus keinen Anspruch auf Wiederherausgabe des von dem gemeinschaftlichen Schuldner an andre Gläubiger bezahlten, denn er hat lediglich ein persönliches privilegium exigendi, aber kein dingliches Recht. Dieses Verbot jeder Ueberschreitung des einfachen privilegium exigendi jeder Anwendung eines nicht ausdrücklich bestellten Pfandrechts ist in dem Edikte erlassen im Interesse des Verkehrs, um den Credit nicht zu untergraben [2]. Für den Fall, dass der Schuldner verdächtig wird, hat der Fiscalbeamte das Recht und die Pflicht, ihn in das Staatsschuldbuch einzutragen oder auszuschreiben, beides mit der Wirkung, dass Niemand mehr mit ihm Verträge abschliessen kann, ausser mit der Gefahr, dass diese Forderungen den öffentlichen nachstehen [3]. Ferner darf der Fiscalbeamte Pfänder nehmen, welche bis zur Befriedigung aufbewahrt werden [4]. Dies Recht schliesst natürlich auch das Verkaufsrecht ein für den Fall der hartnäckigen Weigerung des Schuldners. Diesem privilegium

---

1) C. un. C. Th. de priv. carc. 9. 11.

2) Ed. § 5: *ἵνα δὲ μηδαμόθεν βαρύνῃ τὰς πρὸς ἀλλήλους συναλλαγὰς τὸ τῶν δημοσίων ὄνομα μηδὲ συνέχωσι τὴν κοινὴν πίστιν οἱ τῇ πρωτοπραξίᾳ πρὸς ἃ μὴ δεῖ καταχρώμενοι καὶ περὶ ταύτης ἀναγκαίως προέγραψα. ἐδηλώθη γάρ μοι πολλάκις, ὅτι ἤδη τινὲς καὶ ὑποθήκας ἐπείρασαν ἀφελέσθαι νομίμως γεγονυίας, καὶ ἀποδεδομένα δάνεια παρὰ τῶν ἀπολαβόντων ἀναπράσσειν πρὸς βίαν, καὶ ἀγορασμοὺς ἀναδάστους ποιεῖν, ἀποσπῶντες τὰ κτήματα τῶν ὠνησαμένων, ὡς συμβεβληκότων τισὶν ἀναβολικὰ εἰληφόσιν ἐκ τοῦ φίσκου, ἢ στρατηγοῖς, ἢ πραγματικοῖς ἢ ἄλλοις τῶν προσωφειληκότων τῷ δημοσίῳ λόγῳ.* Ueber diese Beamte qui reliqua ex fisco trahunt etc., d. h. welche nach abgelegter Rechnung noch im Rückstand sind: l. 20, § 6 D. fam. erc. 10. 2; l. 6, § 1 D. de mun. 50. 4.

3) Ed. § 5.

4) Eodem l. 9, § 6 D. de i. f.; l. 9, § 6 D. de poenis.

exigendi des Fiscus geht aber noch die Frau bezüglich ihrer dos vor, weil diese allen anderen Forderungen vorgeht [1]).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass schon im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit, als der Fiscus kaum angefangen hatte zur Staatskasse zu werden, die Beamten trotz des Widerspruchs der Bevölkerung versuchten, das später in jeder Weise bevorzugte Fiscalrecht zur Geltung zu bringen. Wie das Edikt beweist, theilten nicht alle Kaiser die Ansicht dieser Beamten, doch ihre Vorschriften waren ohne dauernden Erfolg, denn schon ein Jahrhundert später sind Pfandrecht und die übrigen Privilegien des Fiscus in unbestrittener Uebung.

Ausserdem hat der Fiscus noch ein ziemlich weitgehendes Recht: er kann sich auch statt an seinen Schuldner an dessen Schuldner, ja sogar an dessen Gläubiger halten, so dass er diesem die vom gemeinschaftlichen Schuldner erhaltene Zahlung wieder abfordern kann [2]). Auch diese Ausdehnung wollte man schon, wie § 5 des Edikts beweist, im ersten Jahrhundert einführen. Es kann nicht die Aufgabe dieser Abhandlung sein zu untersuchen, wie weit sich das fiscalische Pfandrecht nach römischem Privatrecht erstrecke, namentlich die heutige Streitfrage zu erörtern, ob sich jenes Recht ausser den Contraktsforderungen auch auf alle übrigen öffentlichen Forderungen erstrecke und ob nur die Geldstrafen davon ausgenommen seien. Doch müssen folgende Punkte kurz berührt werden.

Kein Pfandrecht und überhaupt keine bevorzugte Stellung hat der Fiscus in Bezug auf Strafforderungen, hier steht er jedem Privaten gleich, ja er rangirt mit denselben hinter den gewöhnlichen Privatgläubigern, mit Ausnahme der Strafforderungen der Privaten [3]).

---

1) Gai. IV, 37. Ed. cit. § in fine: *τὰς μὲν γὰρ προῖκας ἀλλοτρίας οὔσας καὶ οὐ τῶν εἰληφότων ἀνδρῶν, καὶ ὁ θεὸς Σεβαστὸς ἐκέλευσεν καὶ οἱ ἔπαρχοι ἐκ τοῦ φίσκου ταῖς γυναιξὶν ἀποδίδοσθαι, ὧν βεβαίαν δεῖ τὴν πρωτοπραξίαι φυλάσσειν.* Die Ausdrücke *φίσκος* und *τὰ δημόσια* werden im Edikt promiscue gebraucht, man kann also hieraus nicht ersehen, ob das alte Aerar noch bestand.

2) Cod. IV, 15: quando f. l. 18, § 10; l. 21 D. de i. f.; l. 5 C. de priv. f.

3) L. 37 D. de i. f. 49. 14.

Dieser Satz mag seinen Ursprung in naheliegenden Billigkeitsrücksichten haben. Es gehören hieher alle Forderungen, welche als Folge von Delikten entstehen. Ferner hat der Fiscus kein Vorzugsrecht, wenn er durch Cession die Forderung einer Privatperson erwirbt, er tritt hier ganz in die Rechte dieser ein. Doch besitzt er für cedirte Forderungen ein persönliches Vorrecht gleich dem privilegium exigendi. Ferner hatte der Fiscus kein Pfandrecht an dem Vermögen seiner Beamten wegen Verpflichtungen aus ihrer Verwaltung. Hievon ist jedoch der primus pilus ausgenommen. Wegen aller Forderungen aus dessen Verwaltung steht dem Fiscus ein privilegirtes Generalpfandrecht an seinem Vermögen zu [1]). Dies hatte seinen Grund darin, dass der primus pilus, den wir mit unseren Quartiermeistern vergleichen können, das ganze Rechnungs- und Geldwesen des Heeres unter sich hatten, wesshalb ein derartiges Recht als Caution des Staates gelten musste. Dagegen hatte der Fiscus schon in der zweiten Periode der Kaiserzeit ein stillschweigendes Pfandrecht für alle Darlehen, welche aus der Staatskasse an Private gegeben wurden, während noch in dem ersten Jahrhundert der Kaiser dieses Pfandrecht nicht bestand, wie der Jurist Scaevola bezeugt [2]) in einer Stelle, die eine ganze Literatur hervorgerufen hat, während sie doch nur historisch zu erklären ist. Von dem Kaiser Antoninus Caracalla an hat der Fiscus für alle Contraktsforderungen ein stillschweigendes Generalpfand an dem Vermögen seiner Schuldner, welches jedoch keine rückwirkende Kraft hat und in Folge dessen bei Collisionen mit anderen Pfandrechten von dem Datum des Vertragsabschlusses oder der Einbringung der fraglichen Sache in das Vermögen des Schuldners datirt.

Ferner steht dem Fiscus ein gleiches Vorrecht für seine Steuerforderungen zu. Während das alte prädiatorische Recht für alle Abgaben galt, deren Erhebung an die Publikanen verpachtet wurde, musste ein anderes System gelten für diejenigen Abgaben, welche direkt von Beamten des Staats erhoben wurden. In den

---

1) L. 4 C. in qu. caus. 8. 15.
2) L. 21 pr. D. qui potiores 20. 4.

Zeiten der Republik waren direkte fixe Geldleistungen überhaupt selten [1]), später aber allgemein geworden.

In der alten Zeit galt der Satz, dass alles dem Feinde abgenommene Land in das Eigenthum des römischen Staats fällt, welcher Gedanke noch Ausdruck gefunden hat in der

l. 20, § 1 D. de capt. 49. 15: publicatur enim ille ager, qui ex hostibus captus est.

Das Land wurde gewöhnlich den früheren Eigenthümern gegen einen Grundzins überlassen [2]), damals fühlte der Staat kein Bedürfniss, die Forderung dieser Abgabe durch ein Pfandrecht zu sichern, da ihm das Eigenthum des Grundstücks zustand, dagegen war der Staat nicht in gleicher Weise gesichert für die Vermögenssteuer, vectigal stipendiarium, welche ausser der Grundsteuer noch auferlegt wurde [3]). Anfangs mag nun für diese Abgabe von den Beamten missbräuchlicher Weise eine dingliche Sicherheit verlangt und erlangt worden sein, später wurde dieselbe sanktionirt durch Juristen und Gesetzgebung. In der Kaiserzeit nun, als man jene alte Abgabe als Grundsteuer auffasste und noch eine Kopfsteuer erhob, wurde jene zu einer Vermögenssteuer und nun war es ganz begreiflich, dass man dafür zuerst das Grundstück und dann das Gesammtvermögen des Pflichtigen mit einem Pfandrecht verhaftet sein liess. Dies geschah wahrscheinlich zu den Zeiten des Kaisers Marcus, wie zwei Stellen der Juristen Papinian und Papirius Justus darthun [4]), durch Caracalla wurde es dann ausgedehnt auf das gesammte Vermögen des Pflichtigen [5]).

Als in der mittleren Kaiserzeit das prädiatorische Recht überhaupt jede Basis verloren hatte und aus dem Bereiche des geltenden Rechts verschwunden war, wurde das Pfandrecht, welches für die Grund- und Kopfsteuer galt, auch auf die noch besteben-

---

1) Cic. Verr. II, 3. 6 spricht schon von der doppelten Art der Besteuerung.

2) Gai. II, 7. Rudorff, d. Ackerges. des Sp. Thorius in Savigny, Zeitschr. X, 120.

3) Savigny, röm. Steuerverf. in Verm. Schriften II. Huschke, Census 1847.

4) L. 5, § 2 D. de cens. 50. 15; l. 7 D. de publ. 39. 4.

5) L. 1 C. in qu. caus. 8. 15; l. 1 C. si propt. publ. 4. 44.

den Naturalabgaben ausgedehnt. Je nach der Grösse der Forderung wurde dann, im Falle der Schuldner nicht zahlte, bald das ganze Vermögen, bald nur ein Theil mit Beschlag belegt, ersteres occupatio bonorum, letzteres pignoris captio genannt [1]. Bedurfte der Privatgläubiger, um ihm verpfändete Gegenstände in Besitz zu nehmen, wenigstens der Einwilligung des Prätors, so war diese für die öffentlichen Pfandrechte nicht erforderlich, die Pfandobjekte konnten unmittelbar zum Verkauf gebracht werden. Erst nach der c. 1, C. Th. de distrah. pign. 11. 9 von Constantin und c. 2 eod. von seinem Sohne sollte die Versteigerung nach zwei Monaten erfolgen, nachdem zuvor Zahlungs-Aufforderung an den Säumigen von Gerichtswegen erlassen worden [2]. In diesem Rechte erblicken wir die Fortentwicklung des prädiatorischen Rechts, bei welchem schon für den manceps und praes ähnliche Grundsätze galten.

Für diese Art der Verhaftung des Vermögens zu Gunsten der Staatskasse finden wir in der ersten Zeit ausschliesslich den Ausdruck obligatio bonorum gebraucht, während das privatrechtliche Specialpfand mit pignus bezeichnet wird [3]. Im Laufe der Zeit aber zeigte jene öffentlich-rechtliche obligatio keine Verschiedenheit mehr vom privatrechtlichen pignus und so werden beide Ausdrücke ohne Unterscheidung für beide Arten Verpfändung gebraucht. Diese Gleichstellung erfolgte nicht durch die Gesetzgebung, sondern sie war lediglich das Werk der Jurisprudenz.

Das römische Recht begnügte sich aber nicht mit dem blossen gesetzlichen Pfandrecht wegen aller Steuern und öffentlichen Abgaben, es gab diesem Pfandrechte auch ein Vorrecht vor allen Privatpfandrechten [4]. Wirksamer wurde dies Pfandrecht noch dadurch, dass jeder neue Erwerber für die Rückstände seines Vorgängers haftbar war. Waren vorhandene Steuerrückstände

1) L. 6. 8, §. 1 D. de fidei. 46. 1; c. 7, C. Th. de exact. 11. 7.

2) Die letztere Constitution findet sich als l. 3 C. si propt. publ. 4. 46 im Justinianischen Codex wieder und ist von da an gemeines Recht, während sie ursprünglich nur für Spanien erlassen war.

3) § 5, fragm. de i. fisci: velut pignoris iure fisco obligantur. l. 68, § 1 D. de fidei. 46. 1.

4) L. 1 C. si propt. publ. 4. 46.

verschwiegen worden, so hatte er Regress gegen den früheren Besitzer, doch galt hievon eine Ausnahme für öffentliche Versteigerungen. Von da an war es nur noch ein Schritt, dass der Fiscus alle rückständigen Steuern sofort auf den neuen Erwerber umschrieb und sie von diesem allein verlangte [1]. Mit Strafe bedroht und für nichtig erklärt war der Vertrag, in welchem der Erwerber sich von dieser Pflicht losmachen und dieselbe dem Verkäufer zuschieben wollte [2]. Zu solcher Härte führte die allzu grosse Liebe für die Interessen des Fiscus: l. 42. D. de pactis 2. 14 von Papinian.

Dieses weitgehende Vorzugsrecht steht dem Fiscus nur zu bezüglich der Forderung von Steuern und Abgaben und der Forderungen gegen den primus pilus, weil beide im öffentlichen Rechte ihren Ursprung haben, nicht aber auch bezüglich der Contraktsforderungen. Hier geniesst sein Pfandrecht einen Vorzug nur bei jenen Sachen, welche nach Abschluss des Vertrags in das Vermögen des Schuldners gebracht wurden. Denn dieses Privileg war an sich schon eine grosse Anomalie des Rechts und sollte desshalb so wenig als möglich früher erworbene Rechte kränken. Ausserdem hatte jedoch der Fiscus noch ein weiteres Vorzugsrecht, das gleichsam einen Anhang seines Pfandrechts bildet. Hat nämlich der Fiscalschuldner an einen dritten Gläubiger Zahlung geleistet, so ist der Fiscus berechtigt, dieses Geld zurückzufordern, selbst wenn es bereits consumirt sein sollte [3]. Auch dieser Satz kam in derselben Zeit zur Geltung wie die übrigen Privilegien:

l. 5 C. de priv. f. 7. 73, von Alexander a. 225.

Wird der Fiscus nicht zur rechten Zeit bezahlt, so hat er das Recht des Verkaufs, wie der Privatgläubiger. Jede Veräusserung des Fiscus aber vernichtete die auf der veräusserten Sache ruhenden Hypotheken im selben Momente, wo das Eigenthum des bisherigen Eigenthümers erlosch. Dem Privatgläubiger blieb nur

---

1) C. 5, C. Th. sine sensu 11. 3. Für das Vorige l. 41, D. de a emti 19. 1. l. 6 C. de fidei. 10. 3. l. 7 C. de cens. 11. 57.

2) C. 2, C. Th. de contr. emt. 3. 1. c. 2. 4. C. Th. sine censu 11. 3.

3) L. 21 D. de i. f. 49. 14.

für vernichtete Hypotheken ein Ersatzanspruch gegen den Fiscus innerhalb der nächsten 4 Jahre.

Der Verkauf selbst stand unter der Controle der Oeffentlichkeit. Bedingung der Gültigkeit des Verkaufs war, dass er nach vorausgehender Proscription unter dem uralten Zeichen der ausgesteckten hasta vorgenommen und die Sache dem Meistbietenden zugeschlagen wurde [1]. War der Verkauf auf diese Weise geschehen, so konnte er auf keine Weise mehr angefochten werden.

Ausgedehnt wurden die sämmtlichen Vorrechte des Fiscus auf den Kaiser und seine Gemahlin, resp. auf deren Privatvermögen (procuratio privatarum rerum Caesaris), wie aus l. 6 § 1 D. de i. f. hervorgeht:

> Ulpian: quodcunque privilegii fisco competit, hoc idem et Caesaris ratio et Augustae habere solet.

Dieser Satz konnte nicht auffallen, war doch früher der Kaiser alleiniger Eigenthümer des Fiscus gewesen und identificirte doch der Kaiser sich selbst immer mit dem Staate, dessen Lenker er nur sein sollte. Vor Ulpian findet sich jedoch keine Spur dieses Satzes, wie das Edikt des Tiberius Julius Alexander beweist, wo dies Vorrecht nur dem *δημόσιος λόγος* nicht aber dem *καισάρος λόγος* zugeschrieben wird. Später freilich wird gar nicht mehr unterschieden zwischen res fiscales und dem Privatvermögen des princeps [2].

2) Das ius exigendi.

Hierunter versteht man das Vorzugsrecht, das gewissen Forderungen zusteht, kraft dessen sie vor andern Anspruch auf Befriedigung haben. Dieses Recht können nur persönliche Forderungen haben, welche kein Pfandrecht besitzen. Schon in alter Zeit, als der Fiscus ein gesetzliches Pfandrecht noch nicht hatte, besass er dieses Vorrecht. Zur Zeit der Republik bestand dasselbe noch nicht, denn das Aerar bedurfte seiner nicht; erst als

1) L. 1 C. de fide et iure hastae 10. 3 von Antonin; l. 2. 4. 6. eod.

2) L. 3 C. de quadr praescr. 7. 37 von Justin: cum omnia principis esse intelligantur sive et sua substantia sive et fiscali fuerit aliquid alienatum.

der Fiscus sich neben das Aerar stellte, gab man diesem ein persönliches Vorrecht für seine Forderungen, wie es die dos der Ehefrau besass. Schon im Edikt des Tib. Jul. Alexander ist dasselbe anerkannt mit allen Folgerungen, die sich daraus ziehen lassen [1]. Um welche Zeit es sich entwickelte, ist nicht genau zu bestimmen, in den Quellen wird es vielfach anerkannt. Auch dieses Recht wird Privilegium genannt, ein Ausdruck, welcher aus einer Zeit herrühren mag, als es noch kein Pfandprivileg gab. Es erstreckt sich auf alle persönliche Forderungen des Fiscus mit Ausnahme der Strafforderungen [2], auf alle, für welche kein gesetzliches Pfandrecht Platz greift. Praktisch wird dies Recht namentlich im Conkurse, hier nimmt der Fiscus mit den Begräbnisskosten und dem Depositum von Geldstücken den ersten Platz ein. In der späteren Kaiserzeit, als der Fiscus fast für alle Forderungen ein Pfandrecht besass, hatte jenes Recht wenig praktischen Werth mehr, um so mehr aber in der früheren Zeit, als dieses nur für die wenigsten Forderungen der Fall war.

Die Strafforderungen haben keinen Vorzug, sie stehen auf gleicher Stufe wie gewöhnliche Privatforderungen [3].

Ausser diesen beiden in das Privatrecht tief einschneidenden Vorrechten kommen dem Fiscus noch einige von geringerer Tragweite zu. Die meisten sind ein Erzeugniss der Systemlosigkeit der späteren Kaisergesetzgebung.

3.

Der Fiscus hat das Recht, die Schuldner seiner Schuldner direct zu belangen, ein Recht, das einem Privatgläubiger nur kraft Cession zusteht. Dieses Recht hat er aber nur in drei Fällen: 1) wenn der Principalschuldner insolvent ist, 2) wenn die Schuld durch die öffentlichen Bücher bescheinigt ist, und 3) wenn die Forderung ihren Ursprung in einem Fiscal-Contract hat, worunter vorzüglich die alten Locationen zu verstehen sind. Dies wird in der l. 3, § 8 D. de i. f. erörtert, welche aus den

1) Ed. § 5, Z. 19: *οἱ τῇ πρωτοπραξίᾳ πρὸς ἃ μὴ δεῖ καταχρώμενοι* etc.
2) L. 6, pr. C. D. de i. f. 49. 14.
3) 1. 17 D. de i. f. 49. 14 L. un. C. poenis fisc. 10. 7.

libri IV de iure fisci et populi des Juristen Callistratus genommen ist. Derselbe bezieht sich schon auf ältere Kaisergesetze; da nun Callistratus zu den Zeiten der Kaiser Severus und Antoninus Caracalla schrieb und das Edict des Tiberius Jul. Alexander noch nichts von jenem Satze erwähnt, so ist wohl die Entstehung dieses Rechtssatzes kurz vor Caracalla zu datiren, zu einer Zeit, in welcher schon das Fiscalrecht einen wichtigen Bestandtheil der Gesetzgebung bildete.

4.

Wird etwas im Namen des Fiscus verkauft, so erwirbt der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises volles Eigenthum an der Sache, indem alle entgegenstehenden dinglichen Rechte erlöschen. Dies gilt namentlich vom Verkauf der für den Fiscus gepfändeten Gegenstände. War ein solcher Verkauf verfügt worden, so war der Befehl im ganzen Reich vollstreckbar. Dies war durch ein Rescript des Kaisers Pius [1]) eingeführt worden und geschah durch literae requisitoriae an einen im gleichen Rang stehenden Richter, oder per relationem an einen höhern Beamten. Hieher gehört auch der Satz, dass wenn der Fiscus eine Erbschaft verkauft, die Schulden derselben eo ipso auf den Käufer übergehen und dieser sich nicht an den Fiscus im Wege des Regresses halten kann.

5.

Jede Veräusserung zum Nachtheile des Fiscus ist nicht nur an und für sich nichtig, sondern wer wissentlich zum Nachtheil des Fiscus etwas annimmt, muss nicht nur die erhaltene Sache restituiren, sondern überdies deren Werth ersetzen [2]). Hat ein Pächter eines Fiscal-Grundstückes etwas von den Pertinenzien desselben veräussert, so hat er das Vierfache zu ersetzen. Diese Grundsätze galten sämmtlich schon in der klassischen Periode des römischen Rechts [3]) und wurden namentlich von den späteren Kaisern in einer Reihe von Erlassen ausgesprochen.

1) L. 15, § 1 D. de re iud. 42. 1.
2) L. 45 pr. D. de i. f.
3) Paul. r. s. V. 27, § 1.

6.

Der Fiscus bezahlt bei seinen Contrakten keine Zinsen, erhält aber immer solche. Hier sind namentlich Verzugszinsen gemeint, welche bei allen Contrakten vorkommen können. Die Höhe der Zinsen beläuft sich auf 6 %. Hievon machen nur die Strafforderungen eine Ausnahme; bei diesen werden überhaupt keine Zinsen bezahlt.

7. Privilegien im Erwerbe gewisser Sachen.

a) Es ist bekannt, wie schon im römischen Rechte der Finder einer Sache verpflichtet war, hievon Anzeige zu erstatten, denn ein Theil der gefundenen Sache gehörte nach den spätern Kaisergesetzen dem Fiscus. Unterlassung jener Anzeige wurde mit Verlust des Ganzen und seines Werthes bestraft. Es gehört ferner der Schatz, welcher auf einem fiscalischen Grundstücke oder mit Anwendung von Zauberei gefunden wurde, dem Fiscus. Dieses Recht wurde jedoch mehrmals geändert; so verordnete Elagabal, dass alle Schätze dem Fiscus gehörten, bis Alexander Severus sie wieder dem Finder überliess [1]), mit Ausnahme der grossen Schätze, von denen dem Fiscalbeamten Anzeige erstattet werden musste, jedenfalls zu dem Zwecke, um einen Theil einziehen zu können. Nach ihm waren wieder alle Schätze dem Fiscus anzuzeigen, was die Kaiser Carus und Carinus wieder aufhoben [2]). Erst Theodosius stellte, nachdem noch Diocletian die Hälfte jedes Schatzes dem Fiscus zugesprochen hatte, das alte humanere Recht wieder her.

b) Der Fiscus hat gewisse Vorrechte im Erwerb von Erbschaftssachen. Der wichtigste hieher gehörige Satz ist der, dass ihm die bona caduca et vacantia zufallen. Dieses weitgehende Privileg wurde durch die lex Julia et Papia Poppaea von Augustus eingeführt. Die Römer verstehen aber hierunter dasjenige Gut, welches Jemand in einem Testament hinterlassen ist, und das er aus irgend einem Grunde nicht erwerben kann, während bona

1) Vita Al. Sev. c. 46.

2) Calpurn. ecloga 4. 117, abgedr. bei Gothofredus ad c. 1, C. Th. X. 18.

vacantia diejenigen Sachen genannt wurden, für welche kein Erbe vorhanden war. Diesen gleich wurde das ereptorium behandelt oder dasjenige, was von einem Erben oder Vermächtnissnehmer bereits erworben wurde, ihm aber als einem Unwürdigen kraft Rechtssatzes wieder abgenommen wird. Das angeführte Gesetz wies diese Sachen in erster Reihe zur Belohnung den im Testamente bedachten Erben und Legataren zu, welche Kinder hatten, ausserdem dem aerarium populi [1]; auch von den spätern Kaisern wird nur das Aerar genannt, nicht der kaiserliche Fiscus [2]. Erst Caracalla vermehrte durch sie die Einkünfte des Fiscus [3]. Von da an galt dieser Satz bis auf Justinian. Eine grosse Menge kaiserlicher Gesetze und Rescripte wurden über diesen Gegenstand gegeben; sie betreffen fast ausschliesslich die Art und Weise der Vindication dieser Güter für den Fiscus, meistens sind es Vorschriften, um Unterschleife zu verhüten; sämmtliche sind ohne weiteres Interesse.

Noch aus dem ältesten Rechte hat sich bis in die spätere Kaiserzeit der Satz erhalten, dass das Vermögen jedes auf römischem Gebiete verstorbenen Fremden, dessen Volk nicht im Verhältniss der Hospitalität mit dem römischen steht, als bonum vacans an den römischen Fiscus fällt [4]. Dasselbe gilt von dem Vermögen der unbeerbt verstorbenen Peregrinen. Dies ist das römische droit d'aubaine und ein Ausfluss der früheren Ansicht von der Rechtlosigkeit aller Fremden.

Die lex Papia Poppaea hatte ursprünglich nur Geltung für die römischen Bürger, um auch die Provincialen im Interesse des Fiscus ihr unterwerfen zu können, verlieh Kaiser Caracalla allen Provincialen das römische Bürgerrecht. So wurde die Habsucht

---

1) Tac. ann. III. 28: inditi custodes et lege Papia Poppaea praemiis inducti, ut si a privilegiis parentum cessaretur, velut parens omnium populus vacantia teneret. In dem Edict. Tib. J. Al. bilden diese Einkünfte den ἴδιος λόγος, der dem Aerar entspricht.

2) Suet. Nero c. 10. Seneca benef. 7. 6. Gai. II. 286. Plin. paneg. 34. 35. 36. 42.

3) Ulp. XVII. §. 2: hodie ex constitutione Imperatoris Antonini omnia caduca fisco vindicantur.

4) L. 31 D. de i. f. 49. 14.

dieses Kaisers die Ursache für einen der grössten und tiefst eingreifenden Fortschritte des römischen Staatsrechts, für einen Satz, an dessen Verwirklichung Jahrhunderte lang gearbeitet worden, für welche Kriege geführt und zahlloses Blut vergossen worden war. Der Kaiser freilich, welcher diese Forderung, welche schon zu den Zeiten der Republik mehrmals als Kriegsgeschrei von einem Ende Italiens bis zum andern erklungen war, zum geltenden Rechtssatze machte, hatte wohl keine Ahnung davon, dass er damit einen Tribut der Humanität und Gerechtigkeit entrichte, ihm war es nur um Bereicherung seines Seckels zu thun, aber er war unbewusst das Werkzeug der Geschichte und damit der Urheber des bedeutendsten Fortschritts des römischen öffentlichen Rechts.

c) Dem Fiscus fallen die bona damnatorum zu. Diese Straffolge tritt ein bei Verurtheilungen zum Tode, zu lebenslänglicher Zwangsarbeit und zur Deportation, wenn keine Descendenten und Ascendenten da sind. Auch dieses Recht knüpft an das ältere Recht an. Während schon das alte Pontificalrecht Jeden, der sich gegen die Rechtsinstitute verging, welche durch ausdrückliche lex sacrata, oder durch besondere Bestimmung, oder durch Herkommen unter den besondern Schutz der Götter gestellt waren, der straflosen Tödtúng Preis gab und sein Vermögen den Göttern weihte [1], zog später jede Kapitalstrafe Verlust des Vermögens nach sich. Zur Zeit der Republik hiess dies publicatio [2], später confiscatio. Die Strafen, mit welchen dieselbe verbunden wurde, waren die uralte aquae et ignis interdictio, an deren Stelle seit Augustus die Deportation trat, die Todesstrafe, die Verurtheilung zur Bergwerksarbeit und die zu lebenslänglicher öffentlicher Zwangsarbeit, erstere damnatio ad metallum, letztere opus publicum perpetuum genannt [3]. Doch erfasste die Confiscation nicht in allen

---

1) Festus s. v. sacratae; sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sicut familia pecuniaque. s. v. plorare, termino; s. v. sacer: at homo is sacer est, quem populus iudicavit ob maleficium, neque fas est eum immolari, sed qui occidit parricidii non damnatur. Macrob. Sat, III. 7.

2) Liv. III. 58. XXV. 4.

3) Tac. ann. III. 23. 68. IV. 20. 21. XIII. 43. l. 12. 17. D. de poenis 48. 19. l. 1 D. bon damn. 48. 20.

Fällen das ganze Vermögen. In der Regel blieb den ehelichen Kindern die Hälfte. Ohne rechtskräftige Verurtheilung trat jedoch die Confiscation niemals ein [1]; starb daher der Angeschuldigte während des Processes, so blieben ihm seine gewöhnlichen Erben, doch konnte Niemand durch Selbstmord der Confiscation sich entziehen, während in der ersten Kaiserzeit dies sehr häufig geschah [2].

d) Die Art und Weise der Incorporation von Sachen, die kraft Rechtssatzes oder durch Urtheilsspruch an den Fiscus fielen, war näher diese: Wenn die Anzeige gemacht war, hatten sofort eigene palatini den Sachverhalt genau zu erforschen und zu constatiren [3], worauf unter Zuziehung des rector provinciae ein genaues Inventar aufgenommen und an den Kaiser geschickt wurde [4]. Schon unter Tiberius hatte ein Senatus-Consult bestimmt, dass das Vermögen der zum Tode Verurtheilten erst 10 Tage nach der Urtheilspublikation ins Aerar kommen solle [5]. Dies war im Laufe der Zeit, wie angegeben, geändert und jene genaue Inventarisation eingeführt worden. Nach dieser erfolgte erst die Occupation des Vermögens, welche mit viel Weitläufigkeit verbunden war [6], darauf wurden die Grundstücke mit besonderer Bezeichnung versehen und in die öffentlichen Bücher eingetragen. Erst jetzt wurde den Reclamationen Gehör geschenkt, welche stets in zahlreicher Menge mit einer Confiscation verbunden waren. Diese Petitionen haben eine Reihe von Erlassen der späteren Kaiser verursacht [7], die hier zu verfolgen zu weit führen würde.

e) Im Gefolge dieses Anspruchs des Fiscus auf das Vermögen der zu Kapitalstrafen Verurtheilten, sowie der ohne Erben Verstorbenen entstand ein das sociale Leben der Stadt Rom in jeder Beziehung untergrabendes und verpestendes Institut: das der Delationen und Delatoren, welche jetzt überall nach solchen

1) Paul. sent. V. 12, § 6. Fragm. de i. f. § 14.
2) Tac. ann. VI. 29.
3) C. 5, C. Th. de bon. vac 10. 8.
4) C. 7, C. Th. de bon. prosc. 9. 42. c. 2. 3 C. Th. de incorp. 10. 9.
5) Suet. Tib. 75. Tac. ann. III. 51.
6) C. 1. 2. C. Th. de incorp. u. a. St. m.
7) C. Th. de petitionibus 10. 10.

dem Fiscus verfallenen Gütern umherspähten, um einen Theil davon oder eine Prämie zu erhalten.

Schon früher, z. B. durch die lex Cornelia de sicariis et veneficis war den Entdeckern eines Verbrechens aus dem Vermögen des Verbrechers oder der Staatskasse eine mitunter sehr bedeutende Belohnung zugesprochen worden, aber erst in der Kaiserzeit kamen die Delatoren auf und hatten schon in kurzer Zeit so überhand genommen, dass Tacitus annal. III. 25 ausruft:

> multitudo periclitantium gliscebat, cum omnis domus delatorum interpretationibus subverteretur atque ante hac flagitiis ita tunc legibus laborabatur [1]).

Unter den schlechten Regierungen breitet dieses Uebel immer mehr sich aus, unter den besseren wird es verfolgt durch zahllose Strafgesetze, doch diese haben nur so lange Geltung, als die Gesinnung anhält, welche sie hervorgebracht.

Unter Nero war dies Uebel sehr bedeutend, nach seinem Tode drang der Senat mit Nachdruck auf strenge Bestrafung der Delatoren. Später liess Galba [2]) energisch gegen sie einschreiten und von nun an bilden die Verordnungen gegen sie einen so wichtigen Bestandtheil der römischen Gesetzgebung, dass der Jurist Marcianus (unter Kaiser Alexander) ein eigenes Buch de delatoribus schrieb, aus welchem die l. 22 D. de i. f. genommen ist. Die Delationen wurden desshalb zu einer solchen Plage, weil sie nur zu häufig ohne jeden Grund vorgenommen wurden, immer jedoch eine strenge Untersuchung, für welche eine besondere Form in dem Nunciationsprocess eingeführt war, und sehr oft die Verurtheilung der Unschuldigen zur Folge hatten; um dies zu verhüten, hatte schon das Edikt des Tiberius Julius Alexander gewisse Vorsichtsmassregeln [3]) angeordnet, welche später oft wiederholt wurden [4])

---

1) Tac. ann. III. 28. IV 30: sic delatores, genus hominum publico exitio repertum et ne poenis quidem unquam satis coercitum, per praemia eliciebantur. I. 74. IV. 28. 69. hist. IV. 40. 4—44. Suet. Tit. 8. Domit. 9.

2) Ed. Tib. J. Alex. §. 10. Der Delator heisst hier κατήγορος und συκοφάντης.

3) S. Zeile 38—42.

4) Tac. hist. IV. 42. l. 2, § 5 D. de i. f. Paul. sent. V. 13. Plin. paneg. 34—37: non solitudinem illi, non iter, sed templum, sed forum

in Verbindung mit den strengsten Strafen, namentlich Vermögensstrafen, gegen grundlose Denunciationen.

Aus der Anzahl dieser Gesetze und aus der Schwere der Strafbestimmungen können wir einen Schluss ziehen auf die Habgier der römischen Steuerbeamten, auf den tiefen Verfall des ganzen socialen Lebens. Im Justinianischen Codex finden wir die von den früheren Kaisern erlassenen Strafbestimmungen [1]), doch scheint damals das Uebel nicht mehr bedeutend gewesen zu sein, denn von Justinian und seinen unmittelbaren Vorgängern finden sich keine Bestimmungen.

Ausser den im Vorstehenden für den Fiscus geltenden Privilegien geniesst derselbe noch einige Vorrechte im Processe: so hatte er einen privilegirten Gerichtsstand vor dem procurator Caesaris, mochte er Kläger oder Beklagter sein, dann brauchte er in allen Fällen, in welchen das Processrecht den Parteien Cautionen vorschrieb, solche nicht zu leisten. Ferner, wer einer Klage des Fiscus die Einrede der Compensation entgegensetzen wollte, musste innerhalb zweier Monate seine Forderung beweisen, während gegen gewisse fiscalische Forderungen diese Einrede gar nicht zulässig war. Im Processe gegen den Fiscus sollen weder Urkunden noch Akten edirt werden, es müsste denn der die Edition Verlangende einen speciellen Rechtstitel darauf haben. Ausserdem galten noch einige Specialgesetze über die Execution, Appellation und Klagenverjährung in fiscalischen Processen.

8) Die advocati fisci.

In der Zeit der Republik bedurfte es keines eigenen Amtes für die Anklage und die Wahrung der Rechte des Aerars, denn es war dies noch nicht gehässig geworden und gereichte oft zum höchsten Lobe [2]). In der Kaiserzeit entstand in den advo-

---

insederant: nulla iam testamenta secura, nullius status certus, non orbitas, non liberi proderant . . . . abirent fugerentque vastatas delationibus terras. Capitolin. Marc. c. 11. Pertinax c. 7. Macrin. c. 12. Vopisc. Aurel. c. 39. In welchen Fällen eine Delation vorkommen konnte, finden wir von Callistratus zusammengestellt in l. 1, § 1 D. de iure fisci.

1) Die letzte und schwerste: l. 7, C. de delat. 10. 11.

2) Cic. off. II. 13. 14. Tac. dial. de orat. 38.

cati fisci ein eigenes Amt, dessen Aufgabe es war, die Interessen des Fiscus vor Gericht und im Handel und Wandel zu wahren. Zuerst werden sie unter Hadrian erwähnt. Sie bildeten die Uebergangsstufe von den Anwälten zu den höheren Beamten des Kaiserreichs, ihre Stellung war eine sehr angesehene; so waren Septimius, Severus und Papinian früher advocati fisci gewesen, wie Spartianus berichtet. Anfangs wurde von jedem Tribunal aus der Zahl der Advokaten einer oder einige mit dieser Funktion betraut, später erhielten sie als solche Gehalt und bildeten ein eigenes Amt. Sie hatten nicht nur den Fiscus vor Gericht zu vertreten, sondern im Allgemeinen darüber zu wachen, dass seine Privilegien nicht verletzt würden [1]; es war ihnen daher strenge untersagt, grundlose Klagen gegen Private zu erheben, und in diesem Falle hatten sie jeden Schaden zu ersetzen, gerade so wie wenn durch ihre Schuld ein fiscalischer Anspruch verjährte.

Ursprünglich war es ihnen überhaupt verboten, in Processen als Sachwalter gegen den Fiscus aufzutreten, doch später unter Valerian und Galien wurde ihnen dies gestattet mit Ausnahme der Fälle, in welchen sie vorher den Fiscus vertreten hatten. Ursprünglich bekamen sie keinen Gehalt, später einen geringen, wie sich schon daraus ergiebt, dass sie nur zwei Jahre im Amte bleiben sollten mit der Anwartschaft auf Beförderung im Staatsdienste, indem sie nach Ablauf von 2 Jahren in die Reihe der spectabiles sacri nostri palatii traten. Sie hatten ausser dem Gehalte noch den Genuss einiger Privilegien und Vorzüge, die ihnen jedoch fast alle erst durch Athanasius verliehen wurden. Eine Reihe von Verordnungen gegen Bestechung und Unredlichkeit in den zu führenden Processen gibt Zeugniss, dass sie nicht zu den unbescholtensten Beamten des Kaiserreichs gehörten.

Dieses römische Fiscalrecht, ein Beispiel von der Systemlosigkeit, Selbstsucht und Willkür der späteren Kaisergesetzgebung, ist nur zum kleinen Theil in das heutige römische Recht übergegangen. Willkürlich greifen seine einzelnen Sätze in das grosse Gefüge des Rechts ein, willkürlich werden Aenderungen und Zusätze gemacht, systemlos verhalten sich diese Sätze unter einander,

1) C. Th. de adv. f. 10. 15. C. J. 2. 9.

systemlos stehen sie in dem übrigen Rechte, nur die grasseste Selbstsucht und Habgier haben sie dictirt, sie vermeinten zum Theile dem drohenden Verderben Einhalt zu thun, sie erreichten das Gegentheil, denn zahllose Verarmungen, Verödungen ganzer Provinzen und eine allgemein gegen den Fiscus verbreitete Missgunst waren die Folgen dieser unersättlichen Gier des kaiserlichen Staatsschatzes.
